

# EINLADUNG „UPDATE“ Gemeinnützigkeit 2022

Wann Donnerstag, 29.09.2022  
von 13.00 bis 17.00 Uhr

Wo Diplomatische Akademie  
1040 Wien  
Favoritenstrasse 15a  
[www.da-vienna.ac.at](http://www.da-vienna.ac.at)

Anmeldung  
erbeten bis 27.9.2022  
[update@solidaris.at](mailto:update@solidaris.at)  
01 7153886-21



- 13.00 Uhr **Begrüßung**
- 13.05 Uhr **Update steuerrechtliche und wirtschaftsrechtliche Rahmenbedingungen**  
Christoph Hofer / Thomas Stranzinger
- 14.00 Uhr **Aktuelle arbeitsrechtliche Fragen rund um den SWÖ-Kollektivvertrag**  
Walter Marschitz / Yvonne Hochsteiner / Bettina Schabel
- 15.15 Uhr **Kaffeepause**
- 15.45 Uhr **Nahrungsmittel, Energie, Teuerung:**  
**Die ökonomische Entwicklung angesichts aktueller Krisen**  
Franz Sinabell – stv. Direktor des Wirtschaftsforschungsinstituts (WIFO)
- Ab 17.00 Uhr **Ausklang mit Getränken und Brötchen**

Update Gemeinnützigkeit  
2022

Wien, am 29. September 2022

# Übersicht

## A) Unternehmensrechtliche Änderungen

1. Nachhaltigkeitsberichterstattung
2. Whistleblower-Richtlinie (Entwurf HinweisgeberschutzG)-

## B) Steuerliche / Bilanzielle Änderungen

1. Abgabenänderungsgesetz
2. „Abschaffung“ kalte Progression
3. Klimabonus / Anti-Teuerungsprämie
4. Änderung GWG-Grenze (EUR 1.000 ab 1.1.23)
5. ÖkoStReform - Investitionsfreibetrag
6. Umsatzsteuer – Reverse Charge und NPO
7. Fristen –Verlängerung Einreichfristen
8. KÖR-Mindestmiete - Toleranzregel
9. Energiekostenzuschuss für Unternehmen

# Übersicht

- C) Neues vom Spendengütesiegel
- D) Terminhinweise

# A) Unternehmensrechtliche Änderungen

**Update Gemeinnützigkeit 2022**

Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

# 1. Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Ausgangslage

- § 243 Abs 5 UGB

„Für große Kapitalgesellschaften, die nicht der Pflicht nach § 243b unterliegen, umfasst die Analyse nach Abs. 2 letzter Satz auch die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, einschließlich Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange.“

- § 243b UGB

Abs 1: „Große Kapitalgesellschaften, die Unternehmen **von öffentlichem Interesse** sind und an den Abschlussstichtagen das Kriterium erfüllen, im Jahresdurchschnitt (§ 221 Abs. 6) mehr als 500 Arbeitnehmer zu beschäftigen, haben in den Lagebericht an Stelle der Angaben nach § 243 Abs. 5 eine **nichtfinanzielle Erklärung** aufzunehmen.“

Abs 2: „Die **nichtfinanzielle Erklärung** hat diejenigen Angaben zu enthalten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf **Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung** beziehen. Die Analyse hat die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern.“

# 1. Nachhaltigkeitsberichterstattung (2)

- Ausgangslage

- § 243b UGB

Abs 3: „Die Angaben nach Abs. 2 haben zu umfassen:

1. eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells der Gesellschaft;
2. eine Beschreibung der von der Gesellschaft in Bezug auf die in Abs. 2 genannten Belange verfolgten Konzepte;
3. die Ergebnisse dieser Konzepte;
4. die angewandten Due-Diligence-Prozesse;
5. die wesentlichen Risiken, die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diese Belange haben werden, und die Handhabung dieser Risiken durch die Gesellschaft, und zwar
  - a. soweit sie aus der eigenen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstehen und,
  - b. wenn dies relevant und verhältnismäßig ist, soweit sie aus ihren Geschäftsbeziehungen, ihren Erzeugnissen oder ihren Dienstleistungen entstehen;
6. die **wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren**, die für die konkrete Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

Verfolgt die Gesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere der in Abs. 2 genannten Belange kein Konzept, hat die nichtfinanzielle Erklärung eine klare Begründung hierfür zu enthalten.

Abs 5: **Befreiung**, wenn ein **gesonderter nichtfinanzieller Bericht** erstellt wird; gemeinsame Offenlegung mit Lagebericht.

## 1. Nachhaltigkeitsberichterstattung (3)

- „wichtigste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, einschließlich Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange“
- „wichtigste“ -> für das jeweilige Unternehmen
- Wesentlichkeitsanalyse
- Bedeutung für NPO in Österreich bis dato:
  - kaum

# 1. Nachhaltigkeitsberichterstattung (4)

- 2019/20: Offenlegungs-VO SFDR und Taxonomie-VO
  - „sustainable finance disclosure regulation“
  - Verpflichtet Finanzmarktteilnehmer, die Finanzanlageprodukte anbieten (Versicherungen, Wertpapierdienstleister, Investmentfonds, Kreditinstitute) über die Nachhaltigkeit ihrer Investments zu informieren
    - Dazu benötigen diese Informationen von Unternehmen, in denen sie investieren
    - Transparenz bei Bewerbung von „light green“ und „dark green“-Produkten
    - Anwendbar für Klimaziele ab 1.1.22, für sonstige Umweltziele ab 1.1.23

# 1. Nachhaltigkeitsberichterstattung (5)

- Taxonomie-VO

- Art 8:

- Alle Unternehmen, die NFI-Angaben machen müssen, müssen auch angeben:
      - **Anteil der Umsatzerlöse**, der mit Produkten und Dienstleistungen erzielt wird, sowie
      - Anteil der **Investitionsausgaben (CapEx)** und **Betriebsausgaben (OpEx)** im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen oder Prozessen,
      - die **mit ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeit verbunden** sind.

- CSRD: Einigung in 6/22

- Erweiterung des Anwendungsbereiches auf alle großen Kapitalgesellschaften und alle börsennotierten PIEs (in AUT ca 2.250 Unternehmen)
      - Für alle Unternehmen im bisherigen Anwendungsbereich: ab 1.1.2024
      - Für alle anderen großen Unternehmen: ab 1.1.2025
      - Für börsennotierte SME: ab 1.1.2026 mit opt-out-Möglichkeit bis 1.1.2028
      - Für TochterU und ZweignL von Drittstaaten-U: ab 1.1.2028
    - Aufbau entsprechender Informationsstränge (Wertschöpfungs- und Lieferketten)
    - Standardsetter: EFRAG

# 1. Nachhaltigkeitsberichterstattung (6)

- Umsetzung in AUT
  - Frist: 18 Monate nach Veröffentlichung
  - Gesetzesentwurf geplant für 1. HJ 2023
  - Wörtliche Umsetzung der RL ist geplant
  - Entscheidung Abschlussprüfer: laut RL nicht zwingend Wirtschaftsprüfer
  - Elektronische Einreichung und Tagging

# 1. Nachhaltigkeitsberichterstattung (7)

- Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts
  - Soll durch Standards vorgegeben werden
  - 3 Themenfelder
    - Environmental matters (Umweltaspekte)
    - Social matters (Sozial- und Arbeitnehmerbelange)
    - Governance matters (Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung)
  - Berichtsbereiche
    - Allgemeine Offenlegungen (General disclosure requirements)
    - Strategie und Geschäftsmodell
    - Leitung (Governance) und Organisation
    - Wesentlichkeitsanalyse zu Auswirkungen (impacts), Risiken und Gelegenheiten (opportunities)
    - Umsetzungsmaßnahmen
    - Leistungskennzahlen

# 1. Nachhaltigkeitsberichterstattung (8)

- Standards

ESRS codification	Non-separable blocks of disclosures (paragraph AG 28)	Part of the management report (AG 32)
ESRS 1	1. General principles	1. General information
ESRS 2	2. General, strategy, governance and materiality assessment	
ESRS E1	3. Climate change	2. Environmental information
ESRS E2	4. Pollution	
ESRS E3	5. Water and marine resources	
ESRS E4	6. Biodiversity and ecosystems	
ESRS E5	7. Resource use and circular economy	
ESRS S1	8. Own workforce	3. Social information
ESRS S2	9. Workers in the value chain	
ESRS S3	10. End users / consumers	
ESRS S4	11. Affected communities	
ESRS G1	12. Governance, risk management, internal control	4. Governance information
ESRS G2	13. Business conduct	

- ESRS: EU Sustainability Reporting Standards

# 1. Nachhaltigkeitsberichterstattung (9)

- Konsequenzen für die Finanzberichterstattung
  - Nachhaltigkeitsbericht oder Teil des Lageberichts
  - Von der Rechnungslegung zur Unternehmensberichterstattung
    - (geplant ist, das 3. Buch des UGB in „Unternehmensberichterstattung“ umzubenennen).
- Organisatorische Konsequenzen für Unternehmen (große GmbH)
  - Evaluierung der wesentlichen „Parameter“ für das Unternehmen / die Organisation
  - Miteinfließen in die strategische und operative Planung
  - Berichterstattung im Aufsichtsrat
  - Aufbau Kennzahlen / Reporting

## 1. Nachhaltigkeitsberichterstattung (10)

- Konsequenzen für alle NPO / Unternehmen?
  - Lieferketten
  - Rating für Bankkredite etc
  - .....
- Auswirkungen für Vereine / Privatstiftungen
  - Derzeit keine gesetzlichen Änderungen geplant
  - Damit auch keine unmittelbaren Auswirkungen
  - Mittelbare Konsequenzen siehe oben

## 2. HinweisgeberInnenschutzG (MR-Entwurf)

- EU-Whistleblowing Richtlinie
  - RL des europ. Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden
  - 16.12.2019: Inkrafttreten der EU RL
  - 17.12.2021: Fristende zur Umsetzung der Mindeststandards in den Mitgliedsstaaten
    - Fristgerechte Umsetzung erfolgte nur von 4 Mitgliedsstaaten
- Juni 2022: MR Entwurf HinweisgeberInnenschutzG (HSchG);
  - Ende der Begutachtungsfrist 5.7.2022
  - Geplante Beschlussfassung 09/2022
  - Übergangsfristen
    - Rechtsträger > 250 Arbeitnehmer: 6 Monate nach Inkrafttreten
    - Rechtsträger > 50 – 249 Arbeitnehmer: 18.12.2023

## 2. HinweisgeberInnenschutzG (MR-E) (2)

- Zweck/Anwendungsbereich:
  - Schutzvorschriften zur Gewährleistung eines wirksamen Hinweisgeberschutzes
    - Untersagung von zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlicher Haftung von Hinweisgebern und arbeitsrechtlichen Folgen und Repressalien
  - Bei Rechtsverstößen in bestimmten Bereichen, Bsp.
    - Öffentliches Auftragswesen (Vergabeverfahren)
    - Finanzdienstleistungen
    - Öffentliche Gesundheit
    - Umweltschutz
    - Strahlenschutz, kerntechnische Sicherheit
    - Datenschutz, Schutz der Privatsphäre
  - Umsetzung der Mindestinhalte der RL:
    - Anwendungsbereich des Gesetzes wird auf die zwingenden Bereiche beschränkt, um kleinere und mittlere Unternehmen vorerst nicht über Gebühr zu belasten
    - Verpflichtung für Rechtsträger mit > 50 Arbeitnehmern

## 2. HinweisgeberInnenschutzG (MR-E) (3)

- **Mehrtufiges Meldesystem**
  - Interne Meldekanäle
    - Unternehmensinternes Hinweisgebersystem
  - Externe Meldekanäle
    - Zuständige Behörden
    - Offenlegung: zB Veröffentlichung von Informationen an Medien
- **Verpflichtung zur Einrichtung eines internen Meldekanals**
  - Hinweisgeber hat sich primär an interne Stellen zu richten
  - Drohende Sanktion bei Nicht-Einrichtung: Hinweisgeber kann sich an externe Meldekanäle wenden
  - Besondere Vertraulichkeits- und Datenschutzanforderungen
    - Plattformlösungen?

# **B) Steuerliche / Bilanzielle Änderungen**

**Update Gemeinnützigkeit 2022**

Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

# 1. Abgabenänderungsgesetz

## Überblick Legistik 2022

### 1. Ökosoziiales SteuerreformG

1.1. Teil I: BGBl I 10/2022 (14.2.2022): Entlastungsmaßnahme  
Einkommensteuer, Umsatzsteuer sowie Nationales  
Emissionszertifikatehandelsgesetz

1.2. Teil III: BGBl I 12/2022 (14.2.2022): sozialversicherungsrechtliche  
Reformen

1.3. Teil II: BGBl I 11/2022 (14.2.2022): KlimabonusG

### 2. Teuerungs-Entlastungspaket I

2.1. BGBl I 93/2022 (30.6.2022)

### 3. AbgabenänderungsG 2022

3.1. BGBl I 108/2022 (19.7.2022)

### 4. Teuerungs-Entlastungspaket II und III

4.1. Regierungsvorlage (1662 d.B. und 1663 d.B.) (14.9.2022)

# 1. Abgabenänderungsgesetz (2)

## Schwerpunkte

### 1. Einkommensteuer

- 1.1. Öffi Tickets
- 1.2. Forschungsprämien
- 1.3. Mitarbeiter Gewinnbeteiligung

### 2. Umsatzsteuer

- 2.1. Internationale Bahnverbindungen
- 2.2. Lieferung von Schutzmasken

### 3. Verfahrensrecht

- 3.1. ICAP: Multilaterale Risikoabschätzung
- 3.2. UST-Zinsen

# 1. Abgabenänderungsgesetz (3)

## 1. Einkommensteuer

### 1.1. Öffiticket

- Unselbständige:
  - Kostenübernahme durch den AG ist als Sachbezug befreit;
  - **Klarstellung:** unerheblich, ob Öffi Ticket direkt durch den AG zur Verfügung gestellt wird oder ob die Kosten des Öffi Tickets durch den AG erstattet werden
- Selbständige:
  - Grundsätzlich keine gesonderte Regelung für die steuerliche Absetzbarkeit, daher Aufteilung des betrieblichen und des privaten Anteils
  - **Neu:** Selbständige können künftig pauschal 50% der Ausgaben für ein Öffi Ticket (Wochen-, Monats- oder Jahreskarte) geltend machen

# 1. Abgabenänderungsgesetz (4)

## 1.2. Forschungsförderung: Neuregelungen für die Forschungsprämie

- Berücksichtigung eines fiktiven Unternehmerlohns
  - Bisher unentgeltlich tätiger Unternehmer/Gesellschafter
  - EUR 45 für jede Tätigkeitsstunde; max. EUR 77.400 pro Person und Wirtschaftsjahr
  - Geltendmachung des Differenzbetrages bei bisher mit einem geringeren Stundenbetrag als EUR 45 bereits entlohten Unternehmern/Gesellschaftern nicht möglich
  - Nachweis von Zeitaufzeichnungen und aussagekräftigen Tätigkeitsnachweisen

# 1. Abgabenänderungsgesetz (5)

## 1.2. Forschungsförderung: Neuregelungen für die Forschungsprämie

- Neuregelung der Antragsfrist
  - Entkoppelung: Unabhängig von der Rechtskraft des ESt-/KöSt Bescheides für das Wirtschaftsjahr
    - Prämienverfahren ist ein von der Steuerveranlagung abgesondertes Verfahren
  - Prämie wird jeweils für ein Kalenderjahr beantragt
  - Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr
    - Forschungsprämie wird auf Basis der Forschungsaufwendungen für das Kalenderjahr ermittelt, in dem das entsprechende Wirtschaftsjahr (in dem die Forschungsaufwendungen berücksichtigt sind) endet
  - Antragsfrist
    - Beginn: Beginn mit Ablauf des Wirtschaftsjahres
    - Ende: 4 Jahre nach Ablauf des WJ

# 1. Abgabenänderungsgesetz (6)

## 1.2. Forschungsförderung: Neuregelungen für die Forschungsprämie

- Teilabspruch und Teilabrechnung
  - Derzeit kann über Prämienanträge nur einheitlich entschieden werden
  - Zukünftig wird ein Teilabspruch und damit eine Teilauszahlung über einzelne (unstrittige) Förderungssachverhalte möglich

# 1. Abgabenänderungsgesetz (7)

## 1.3. Mitarbeitergewinnbeteiligung

- Klarstellung: Steuerfreiheit von max. EUR 3.000 für Mitarbeitergewinnbeteiligungen kann nicht mehrfach für einen einzelnen Arbeitnehmer (Bsp bei mehreren Arbeitgebern bzw. Arbeitsverhältnissen) ausgeschöpft werden
- **EXKURS: Teuerungsprämie [Teuerungs-Entlastungspaket I (30.6.2022)]**
  - Zulagen und Bonuszahlungen, die 2022 und 2023 aufgrund der Teuerung zusätzlich gewährt werden
    - Fortsetzung der Covid Prämie 2020 und 2021: Abgeltung der Mehrleistungen in der Covid Pandemie
    - bis EUR 2.000 steuerfrei und zusätzlich EUR 1.000 steuerfrei, wenn Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift erfolgt

# 1. Abgabenänderungsgesetz (8)

## EXKURS: Teuerungsprämie [Teuerungs-Entlastungspaket I (30.6.2022)]

- zusätzliche Zahlungen, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden
- sofern eine steuerfreie Gewinnbeteiligung als auch eine Teuerungsprämie bezahlt wurde, ist der Betrag nur insoweit steuerfrei als er insgesamt EUR 3.000 nicht übersteigt
- Eine bereits gewährte Gewinnbeteiligung kann in 2022 nachträglich als Teuerungsprämie umgewertet werden
  - Vorteil SV- und LNK-Befreiung (im Gegensatz zur Gewinnbeteiligung)

# 1. Abgabenänderungsgesetz (9)

## 2. Umsatzsteuer

### 2.1. Internationale Bahnverbindungen

- Steuerbefreiung für den Inlandsanteil von grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Eisenbahnen;

### 2.1. Lieferung von Schutzmasken

- Steuersatz von 0% wird bis zum Juni 2023 verlängert

# 1. Abgabenänderungsgesetz (10)

## 3. Verfahrensrecht

### 3.1. Internationalisierung der Zusammenarbeit der Finanzverwaltungen

- Vorab Multilaterale Risikobewertung von grenzüberschreitenden ertragsteuerlichen Risiken/Problemstellungen
  - ICAP (International Compliance Assurance Program): OECD Pilotprojekt: Entwicklung von Handbüchern für Verfahrensabwicklung durch mehrere betroffene Steuerverwaltungen
  - Antrag durch österreichischen Abgabepflichtigen/international agierende Konzerne beim FA für Großbetriebe als leitende Finanzverwaltung (§ 118b BAO)
    - Gemeinsame, multilaterale Bewertung von Fragen zu Verrechnungspreiskonsultationen; Betriebsstätteneigenschaften; Quellensteuerthematik
  - Risikobewertungsbericht (Outcome Letter):
    - grenzüberschreitende übereinstimmende/abgestimmte Auskunft sämtlicher betroffener Finanzverwaltungen;
    - rechtlich unverbindlich

# 1. Abgabenänderungsgesetz (11)

## 3.1. Internationalisierung der Zusammenarbeit der Finanzverwaltungen

- EU – Amtshilfegesetz
  - Vereinfachungen für die Teilnahme an Amtshandlungen im Ausland
  - Grenzüberschreitende gemeinsame Prüfungen „joint audits“
    - Zweck: gemeinsame Feststellung eines Sachverhalts; dadurch Vermeidung des Risikos einer Doppelbesteuerung oder einer Nichtbesteuerung

# 1. Abgabenänderungsgesetz (12)

## 3.2. Umsatzsteuerzinsen § 205 BAO

- Umsetzung zu EUGH Judikatur (EuGH 12.5.2021 C-844/19): Schaffung einer eigenen Verzinsungsregelung für den Bereich der Umsatzsteuer
- Anwendbar auf Gutschriften und Nachforderungen
- Zinssatz in Höhe von 2% über dem Basiszinssatz
- Verzinsung von **Gutschriften**: aus Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. aus Umsatzsteuerjahreserklärungen
  - Beginn des Zinsenlaufs 90 Tage nach der Voranmeldung bzw. der Jahreserklärung (bis zum Zeitpunkt der Verbuchung auf dem Abgabekonto)
- Verzinsung von **Nachforderungen**: aus verspätet eingereichten Voranmeldungen, aus Abgabenseetzungen bzw. auf Grund Festsetzung einer Umsatzsteuerjahreserklärungen
  - Beginn des Zinsenlaufs ab dem 91. Tag nach Fälligkeit der Vorauszahlung bzw. bei Jahreserklärungen ab dem 1. Mai des Folgejahres

## 2. Abschaffung Kalte Progression

- Wesentliche Inhalte
  - „verlautbart“ im Ministerrat vom 15.6.2022 im Zuge des „großen Entlastungspakets“
  - Automatische Anhebung der Grenzbeträge der Progressionsstufen (Ausnahme: 55%-Stufe) sowie negativsteuerfähige Absetzbeträge
    - VerkehrsAB, PensionistenAB, UnterhaltsAB, AlleinerzieherAB, AlleinverdienerAB
  - Zusätzliche gesetzliche Verpflichtung der Bundesregierung, jährlich im Ausmaß des restlichen Volumens von 1/3 der Wirkung der kalten Progression einen Gesetzesvorschlag vorzulegen
  - Senkung der Lohnnebenkosten
    - Unfallversicherungsbeitrag um 0,1%
    - Dienstgeberbeitrag um 0,2%

## 2. Abschaffung kalte Progression (2)

- Grundkonzept
  - 2/3 jährlich „automatisch“
  - 1/3 immer mit Ministerratsbeschluss bis 15.9.; Begleitung durch Progressionsbericht
- § 33a EStG – Inflationsanpassung
  - Abs 4 – 2/3 der Inflationsanpassung
    - Beträge gem § 33 Abs 1a
    - BMF hat diese bis 31.8. für das Folgejahr kundzumachen
  - Abs 5 – offenes 1/3
    - Ministerratsbeschluss bis 15.9.
    - Grundlage: Progressionsbericht bis 31.7.
    - Mögliche Maßnahmen:
      - » EStG
      - » Aber auch Sozialversicherungsbeiträge, Mobilität Erwerbstätige / Öffis

## 2. Abschaffung kalte Progression (3)

- Inflationsanpassung 2023
- Auszugleichende Inflation 2023: 5,2%
  - Anpassung Tarifstufen 1+2 um 6,3%
  - Anpassung restliche Tarifstufen um 3,46% (=2/3 von 5,2%)
  - Volle Anpassung der Absetzbeträge (um 5,2%)

11693 für die ersten 11 000 Euro	0%
11693 19134 für Einkommensteile über 11 000 Euro bis 18 000 Euro	20%
19134 32075 für Einkommensteile über 18 000 Euro bis 31 000 Euro	30%
32075 52080 für Einkommensteile über 31 000 Euro bis 60 000 Euro	41%
52080 90128 für Einkommensteile über 60 000 Euro bis 90 000 Euro	48%
90128 für Einkommensteile über 90 000 Euro	50%

## 2. Abschaffung kalte Progression (4)

- Keine Änderungen
  - KM-Geld
  - Luxustangente – zb PKW bleibt bei TEUR 40
  - ....

### 3. Klimabonus/Anti-Teuerungsbonus

- Klimabonusgesetz, eingeführt mit dem ÖkoStRefG 2022
- Zweck: Sicherstellung der Entlastung für Mehrbelastung durch die Bepreisung für CO<sub>2</sub> Emissionen
- **Klimabonus:** Sockelbetrag ( § 3 KliBG)
  - 2022: EUR 250 bzw. EUR 125 (für Unter 18 Jährige) ohne regionale Differenzierung
  - Höhe des Sockelbetrages wird ab 2023 jährlich mittels Verordnung neu festgesetzt, abhängig von der Entwicklung des Preises für Treibhausgasemissionen (NEHG 2022 - Nationales Emissionszertifikate-handelsgesetz 2022)
  - Ab 2023: Regionalausgleich nach dem Hauptwohnsitz:
    - 4 Kategorien mit Aufschlägen von 0%, 33%, 66% und 100%

### 3. Klimabonus/Anti-Teuerungsbonus (2)

- Sonderregelung für das Jahr 2022: **Anti-Teuerungsbonus** ( § 8 KliBG)
  - Sonderzuschlag von EUR 250 bzw. EUR 125 zur finanziellen Entlastung für die im Jahr 2022 eingetretenen Preissteigerungen
- Besteuerung:
  - Klimabonus: gilt nicht als eigenes Einkommen
  - Anti-Teuerungsbonus: ist im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung hinzuzurechnen, wenn das Einkommen des Empfängers mehr als EUR 90.000 beträgt

## 4. Änderung GWG-Grenze

- § 13 EStG ab **1.1.2023**
- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern können als **Betriebsausgaben** abgesetzt werden, **wenn diese Kosten für das einzelne Anlagegut 1 000 Euro nicht übersteigen (geringwertige Wirtschaftsgüter). Dies kann unabhängig von der Behandlung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss erfolgen.** Bei Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 kann dieser Betrag im Jahr der Verausgabung voll abgesetzt werden. Wirtschaftsgüter, die aus Teilen bestehen, sind als Einheit aufzufassen, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind.

## 5. ÖkoSt-RefG: Investitionsfreibetrag

- Investitionsbegünstigung:
  - Geltendmachung fiktiver Betriebsausgaben für die Anschaffung/Herstellung von Anlagevermögen
    - Abnutzbares Anlagevermögen
    - Mindestnutzungsdauer von 4 Jahren
  - im Rahmen der betrieblichen Einkunftsarten
  - Anschaffung ab 1.1.2023
  
  - 10% der Anschaffungs-/Herstellungskosten
  - 15% bei Anlagevermögen aus dem Bereich der Ökologisierung
  - Deckelung: EUR 1.000.000,- Investitionshöchstbetrag pro Jahr
    - EUR 100.000,- bzw. EUR 150.000,- IFB
  - Geltendmachung der AfA erfolgt ungekürzt

## 5. ÖkoSt-RefG: Investitionsfreibetrag (2)

- Nicht begünstigte Wirtschaftsgüter:
  - Wirtschaftsgüter mit Sonderform der AfA ( § 8)
    - Bsp. Gebäude, KFZ (ausgen. KFZ CO2-emmissionsfrei)
  - Geringwertige Wirtschaftsgüter
  - Unkörperliche Wirtschaftsgüter
    - ausgen. Bereiche der Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science
  - Gebrauchte Wirtschaftsgüter
  - Anlagen im Zusammenhang mit der Nutzung fossiler Energieträger
  - Nicht bereits im Zusammenhang mit dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag ( § 10) genutzt

## 6. Umsatzsteuer – Reverse Charge und NPO

- Reverse Charge: Umkehr der UStSchuld auf den Leistungsempfänger
  - Leistender Unternehmer aus dem Ausland
  - Leistungsempfänger ist Unternehmer oder eine juristische Person mit UIDNr.
- Schwierigkeiten:
  - Beurteilung der Umsatzsteuerlichen Unternehmer-eigenschaft einer NPO
    - „wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt“
  - Tätigkeit einer NPO in unterschiedlichen Sphären
    - Ideeller Bereich – Nichtunternehmer
    - Unentbehrlicher/entbehrlicher Hilfsbetrieb – Unternehmer (sofern keine Liebhaberei vorliegt)
    - Vermögensverwaltung: Aufteilung Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung

## 6. Umsatzsteuer – Reverse Charge und NPO (2)

- Ort der Leistung eines ausländischen Dienstleisters: Österreich
  - Sofern die Leistung an einen österr. Unternehmer **oder** eine juristische Person mit österr. UIDNr. erbracht wird
- Beispiel:
  - *Ein gemeinnütziger Verein, der nicht unternehmerisch tätig ist (weil er zB keine entgeltlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen ausführt oder hinsichtlich sämtlicher Tätigkeiten die Liebhabereivermutung anwendet), aber zB wegen des Überschreitens der Erwerbsschwelle über eine UID verfügt, bezieht eine Beratungsleistung.*
  - *Es kommen die Leistungsortregelungen für **Unternehmer** zur Anwendung, obwohl der Verein keine Unternehmereigenschaft iSd § 2 UStG 1994 besitzt. Damit kommen auch die Regelungen des Reverse Charge zur Anwendung.*

## 6. Umsatzsteuer – Reverse Charge und NPO (3)

- **Fazit:**
  - **NPO mit Unternehmereigenschaft:**
    - Risiko der Doppelbesteuerung durch falsche Rechnung des ausländischen Dienstleisters mit ausgewiesener ausländischer Umsatzsteuer
  - **NPO ohne Unternehmereigenschaft:**
    - Latentes Risiko, dass mit einer geringen unternehmerischen Tätigkeit Reverse Charge begründet wird

## 7. Fristverlängerungen

- Spendenabsetzbarkeit
  - Frist 31.12.2022 (statt 30.9.2021) für Kalenderjahr 2021
- Spendengütesiegel
  - Analog 12-Monatsfrist – für Kalenderjahr 2021–31.12.2022
- Firmenbuch 31.12.2022
  - für Jahresabschlüsse zum 31.12.2021

## 8. Umsatzsteuer-KÖR Mindestmiete-Toleranzregel

- **Unternehmereigenschaft von KöR bei Vermietung:**
  - UStRL Rz 265:
    - Unternehmereigenschaft einer KöR aus der Vermietung von Grundstücken ist grds. gegeben, auch wenn diese „nicht von wirtschaftlichem Gewicht ist“.
    - Voraussetzung ist aber das Vorliegen eines Bestandsvertrages
    - Mindestmiete: Entgelt in Form einer Afa-Komponente in Höhe von 1,5% der Anschaffungskosten
  - **Anfragebeantwortung KSW an das BMF**
    - Toleranzregel: Eine coronabedingte Mietzinsreduktion hat keine Auswirkung auf das Vorliegen eines zivilrechtlichen Bestandsvertrages
    - Befristung: bis 31.03.2022

## 9. Energiekostenzuschuss für Unternehmen

- Ministerratsbeschluss vom 28.9.2022
  - Grundsätzlich Unternehmen mit mindestens 3% Energiekostenanteil
  - Gefördert werden sollen energieintensive, gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen und unternehmerische Bereich von gemeinnützigen Organisationen
  - Bei Jahresumsätzen bis TEUR 700 entfällt das Kriterium 3%-Energieintensität
  - Energiesparmaßnahmen im Außenbereich sind zu setzen
  - Förderfähiger Zeitraum:
    - 1.1.-30.9.2022
    - Basisstufe – Energiekostenzuschuss für Strom, Erdgas und Treibstoffe bis maximal TEUR 400
    - Berechnungsstufe (Stufe 2): Energiekostenzuschuss für Strom und Erdgas bis maximal TEUR 2.000
    - Berechnungsstufe (Stufe 3) bis maximal TEUR 25.000
    - Berechnungsstufe (Stufe 4) besonders betroffene Sektoren bis maximal TEUR 50.000

## 9. Energiekostenzuschuss für Unternehmen (2)

- Ministerratsbeschluss vom 28.9.2022
  - Höhe der Förderung
    - Basisstufe 1: Preisdifferenz zwischen 2021 und 2022 wird mit 30% gefördert. Förderhöhe orientiert sich am Verbrauch 2022 bzw an einer Hochrechnung der Daten aus 2021 (für jene, die dne Verbrauch technisch nicht korrekt nachweisen können) und beträgt pro Unternehmen maximal TEUR 400.
    - Berechnungsstufe 2: Voraussetzung: Mindestens Verdoppelung der Preise; bis zu 70% des Vorjahresverbrauches werden mit max 30% gefördert; keine Förderung von Treibstoffen.
    - Berechnungsstufe 3: Betriebsverlust aufgrund der Steigerung der Energiekosten muss nachgewiesen werden; maximale Förderhöhe pro Unternehmen bis zu EUR 25 Mio
    - Berechnungsstufe 4: ausgewählte Branchen (zB Stahlerzeuger); maximale Zuschüsse pro Unternehmen bis zu EUR 50 Mio

## 9. Energiekostenzuschuss für Unternehmen (3)

### – Zusätzlich

- Analog der Förderrichtlinie „Energiekostenzuschuss für Unternehmen“ werden Klein- und Kleinstbetriebe auf Basis des Unternehmens-EnergiekostenzuschussG (UEZG) im Rahmen eines Pauschalfördermodells gefördert. Zuschusshöhe nach der Pauschalierung beträgt mindestens EUR 300 (bei EUR 2.000 Energiekosten und maximal EUR 1.800 (bei EUR 12.000 Energiekosten)

# C) Neues vom Spendengütesiegel

**Update Gemeinnützigkeit 2022**

Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

## Geplante Anpassungen

- Digitale Plattform geplant ab 1.1.2023
  - Registrierung für NPO
  - Registrierung für Prüfer über Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
  - Workflow über Plattform
  - Sichere elektronische Signatur erforderlich
- Erbschaften
  - Geplante Ergänzung der Checkliste
    - Ansprechperson für Testamentsspenden
    - Festhalten der Zusagen der NPO an Erblasser
    - „zweckgebundene Spende“
    - Einhaltung des 4-Augen-Prinzips bei Bestandaufnahme (insbesondere bei Wohnungsübergaben)

# D) Terminhinweise

**Update Gemeinnützigkeit 2021**

Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

# 1. 25 Jahre Solidaris

Wann: 13. Oktober 2022, 18.30 Uhr

Wo: Porgy & Bess, 1010 Wien

Anmeldung: [update@solidaris.at](mailto:update@solidaris.at)

## 19:00 Begrüßung und Rückblick 25 Jahre Solidaris

**Thomas Stranzinger**, Geschäftsführung  
Solidaris

**Alexandra Grabher**, Kommunikation Bündnis für  
Gemeinnützigkeit

## 19:10 Welche Rolle übernimmt die Zivilgesellschaft bei der Bewältigung der aktuellen Krisen?

- **Verena Ringler** (Geschäftsführung European Commons & AGORA European Green Deal)
- **Katharina Rogenhofer** (Mit-Initiatorin Klimavolksbegehren & Fridays for Future)
- **Annemarie Schlack** (Geschäftsführung Amnesty International Austria)
- **Feri Thierry** (Geschäftsführung European Forum Alpbach) Moderation
- **Franz Neunteufl** (Geschäftsführung Bündnis für Gemeinnützigkeit)

## 20:30 Buffet

## 21:00 Livemusik: **Großmütterchen Hatz 'tanzt'**

<https://www.gmhorkestar.at/>

## 2. ARS-Seminare

- Rechnungslegung in Krankenanstalten
  - Termine
    - 14. November 2022 / 8. November 2023
  - Inhalt
    - Überblick Krankenhausfinanzierung (Grundlagen LKF, Rechtliche Rahmenbedingungen)
    - Berichtspflichten von Krankenanstalten
    - Überblick Bilanzierung
    - Besonderheiten einzelner Bilanzposten in Jahresabschlüssen von Krankenanstalten
    - Anhang / Lagebericht
    - Abschlussprüfung
    - Berichterstattung im Aufsichtsrat
  - Link <https://ars.at/seminar/20399/>

## 2. ARS-Seminare (2)

- Non-Profit-Organisationen und Ihre Besonderheiten
  - Termine
    - 21. November 2022 / 22. November 2023
  - Inhalt
    - Rechtsformwahl (Verein, gemeinnützige GmbH, Stiftung)
    - Vor- und Nachteile einzelner Rechtsformen
    - Gesellschaftsvertrag / Satzung als Basis der gemeinnützigen Tätigkeit
    - Finanzberichterstattung – Unterschiede je Rechtsform
    - Besonderheiten in der Bilanzierung
      - Investitionszuschüsse / Forderungen ggü der öffentlichen Hand / Eigenkapitalausweis / Rückstellungen
    - Entwicklungen in der Finanzberichterstattung – Nachhaltigkeit / Transparenz
    - Spendenabsetzbarkeit / Spendengütesiegel
  - Link <https://ars.at/seminar/33067/>

## 3. Update Gemeinnützigkeit 2023

Wann: 28. September 2023, 13.00-17.00 Uhr

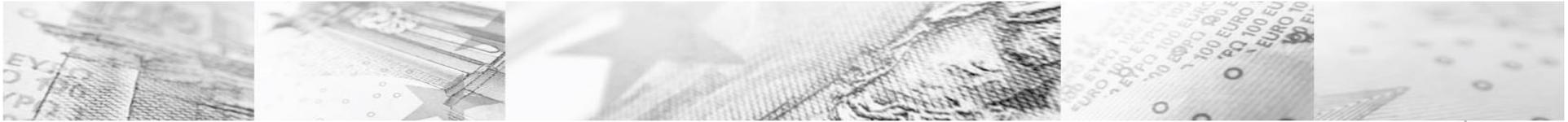
Wo: Diplomatische Akademie

### Literaturhinweis



<https://shop.manz.at/shop/products/9783214019938?q=stranzinger&filter=&includeAllPublishers=true&includeArchived=false&includeUnapproved=false>

<https://shop.manz.at/shop/products/9783214009984?q=stranzinger&filter=&includeAllPublishers=true&includeArchived=false&includeUnapproved=false>



## **Ansprechpartner**

### ***MMag. Thomas Stranzinger LL.M. (IT-LAW)***

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer | Managing Partner  
Allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger  
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter  
T +43 1 715 38 86 – 21  
E [t.stranzinger@solidaris.at](mailto:t.stranzinger@solidaris.at)

### ***Mag. Christoph Hofer***

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer | Partner  
Allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger  
T +43 1 715 38 86 – 50  
E [c.hofer@solidaris.at](mailto:c.hofer@solidaris.at)

Ölzeltgasse 3/17 | A-1030 Wien | T+43 1 715 38 86-0 | [www.solidaris.at](http://www.solidaris.at) | [office@solidaris.at](mailto:office@solidaris.at)

Update Gemeinnützigkeit 2022  
Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

Update Gemeinnützigkeit

# Corona-Pandemie: Arbeitsrechtliche Hinweise

Bettina Schabel  
Sozialwirtschaft Österreich

29.9.2022

# Themenüberblick

## COVID-Maßnahmen / Epidemiegesetz

- Verkehrsbeschränkung statt Quarantäne
- Kostenersatz für Entgeltfortzahlung

## Sonderbestimmungen für besondere AN-Gruppen

- Risikogruppen
- Schwangere
- Eltern/Obsorgeberechtigte von betreuungspflichtigen Kindern

## Aufhebung der gesetzlichen COVID-19-Impfpflicht

- Einschätzung arbeitsrechtlicher Auswirkung

# COVID-Maßnahmen / Epidemiegesetz

## Verkehrsbeschränkung statt Quarantäne

- **Aktuelle Rechtsgrundlagen:**
  - COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung ([BGBl II 295/2002](#), idF [BGBl II 341/2002](#)).
  - 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung ([BGBl II 156/2002](#), idF [BGBl II 295/2002](#)).
- **Paradigmenwechsel in der Pandemiebekämpfung:** Seit **1. August 2022** gilt bei nachgewiesener Infektion mit SARS-CoV-2 nicht mehr automatisch eine Quarantäne des/r infizierten Person, sondern nur mehr die sogenannte Verkehrsbeschränkung.

## Wesentliche Maßnahmen im Rahmen der Verkehrsbeschränkung

- **Verpflichtung zum durchgängigen korrekten Tragen der Maske.**
- **Umfang der Maskenpflicht:**
  - in geschlossenen Räumen, wenn ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen ist;
  - im Freien, sofern ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann;
  - in öffentlichen Verkehrsmitteln;
  - in privaten Verkehrsmitteln, sofern ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen ist;
  - im privaten Wohnbereich bei Zusammenkünften (= Zusammentreffen von Personen aus verschiedenen Haushalten).

# COVID-Maßnahmen / Epidemiegesetz

## Wesentliche Maßnahmen im Rahmen der Verkehrsbeschränkung

- **Betretungsverbote:** Im Ausgleich zu den Erleichterungen wurden für spezifische Settings Betretungsverbote für infizierte Personen erlassen, um für dieses Umfeld trotzdem einen stärkeren Schutz zu gewährleisten. Die Liste umfasst gemäß § 4 Abs 1 COVID-19-VbV
  - Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe,
  - Krankenanstalten,
  - Kuranstalten,
  - Einrichtungen der Tagesstrukturen im Behindertenbereich und in der Altenbetreuung,
  - Kindergärten, Kinderkrippen, Krabbelstuben,
  - Primarschulen,
  - Sonstige Betreuungseinrichtungen für Kinder unter elf Jahren einschließlich solcher durch Tagesmütter bzw. -väter.
- **Ausnahmen von den Betretungsverböten:** Die Ausnahmen umfassen gemäß § 4 Abs 2 COVID-19-VbV u.a.
  - Mitarbeiter und Betreiber der oben genannten Einrichtungen,
  - BewohnerInnen von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe,
  - Patienten von Kranken- und Kuranstalten.

# COVID-Maßnahmen / Epidemiegesetz

## Auswirkungen am Arbeitsplatz

- **ArbeitnehmerInnen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, dürfen unter strenger Beachtung der Maskenpflicht Ihren Arbeitsplatz betreten:**
  - **Symptomlose ArbeitnehmerInnen** sind daher verpflichtet, auch bei aufrechter COVID-Infektion ihre Arbeit zu verrichten.
  - Treten bei infizierten ArbeitnehmerInnen **Erkrankungssymptome** auf, so benötigen die ArbeitnehmerInnen einen ärztlichen Nachweis der Arbeitsunfähigkeit (Krankschreibung), wenn sie der Arbeit fernbleiben.
- **Notwendige Schutzmaßnahmen in den Betrieben:**
  - Lückenlose Einhaltung der **Maskenpflicht** durch ArbeitnehmerInnen unter Verkehrsbeschränkung;
  - Eventuell Einrichtung spezieller **Aufenthaltsräume für positiv getestete ArbeitnehmerInnen**;
  - Schutzmaßnahmen für ArbeitskollegInnen, die erhöhte Risiken bei einer COVID-Infektion hätten (z.B. Risikogruppen, Schwangere).
- **Besteht Anspruch auf Kostenersatz für Entgeltfortzahlung nach dem Epidemiegesetz?**
  - Bei **Arbeitsunfähigkeit** (Krankenstand) – **Nein**.
  - **2 Ausnahmen, bei denen noch Anspruch auf Kostenersatz gemäß EpiG besteht:** Wenn positiven ArbeitnehmerInnen das durchgängige Tragen der Maske medizinisch nicht zumutbar ist (v.a. Schwangere) oder wenn die Arbeitsleistung durch die Maske verhindert wird (z.B. LogopädInnen).

## Sonderbestimmungen für besondere AN-Gruppen

- Risikogruppen
- Schwangere
- Eltern/Obsorgeberechtigte von betreuungspflichtigen Kindern

# Risikogruppen

## Rechtsgrundlage

- **Gesetzliche Bestimmung** [§ 735 ASVG](#) in Verbindung mit der **Verordnung** des Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft vom 27.7.2022 ([BGBl II 293/2022](#)).

## Inhalt

- Legt ein/e Arbeitnehmer/in ein **COVID-19-Risikoattest** vor (ausgestellt ab 3.12.2021) und
  - kann der/die AN/in ihre Arbeitsleistung nicht im Homeoffice erbringen bzw.
  - können die Bedingungen am Arbeitsplatz durch geeignete Maßnahmen nicht so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen werden kann (inklusive Arbeitsweg),
  - so besteht ein **Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Entgeltfortzahlung**.
- Der **Dienstgeber** hat Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Entgeltfortzahlung, die Abwicklung dieser **Kostenerstattung** erfolgt über die **ÖGK**.

# Risikogruppen

## Aktueller Geltungszeitraum

- Die **gesetzliche Grundlage** gilt bis **31.12.2022**, in diesem Zeitraum kann via Verordnung die Risikogruppenfreistellung „aktiviert“ werden.
- Die **aktuelle Verordnung** gilt seit 1.8.2022 und tritt per **31.10.2022** außer Kraft.
- M.a.W.: Ob der Freistellungszeitraum über den 1.11.2022 hinaus gilt, ist derzeit ungewiss.

## Informationen

- Allgemeine Informationen zur Risikogruppenfreistellung finden Sie auf der [Website des BM für Arbeit und Wirtschaft](#).
- Details zur Beantragung des Kostenersatzes finden Sie auf der [Website der ÖGK](#).

# Schwangere

## Rechtsgrundlage

- **Gesetzliche Bestimmung [§ 3a MSchG](#).**
- Vergleichbar zur Systematik bei der Risikogruppenfreistellung benötigt es ergänzend zur gesetzlichen Bestimmung eine Verordnung des Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, in der der konkrete Freistellungszeitraum festgelegt wird.
- **Aktuell ist keine Verordnung in Kraft!**

## Inhalt

- Die **Voraussetzungen für eine Sonderfreistellung ab der 14. Schwangerschaftswoche** gemäß § 3a MSchG wären in der **Verordnung** genauer **zu definieren**.
- Im Einzelfall wäre zu prüfen, ob die Arbeitnehmerin ihre Arbeitsleistung im Homeoffice erbringen kann oder ob die Schwangere an einem anderen Arbeitsplatz beschäftigt werden kann.
- Die Kosten der Entgeltfortzahlung würden im Fall der notwendigen Freistellung dem Dienstgeber erstattet werden, zuständig wäre der Krankenversicherungsträger.

## Aktueller Geltungszeitraum

- Die gesetzliche Grundlage § 3a MSchG (idF [BGBl I 87/2022](#)) gilt bis **31.12.2022**.

## Schwangere

### Weitergeltung der alten Regelung für bestehende Schwangerschaften

- Achtung: Für werdende Mütter, deren Schwangerschaft vor dem 1.7.2022 eingetreten ist, gilt die „alte“ Regelung in § 3a MSchG (idF [BGBl I 19/2022](#)) weiter.
- **Arbeitnehmerinnen, deren Schwangerschaft vor dem 1.7.2022 eintrat**, haben also weiterhin einen **Rechtsanspruch auf Sonderfreistellung** ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche,
  - wenn sie **Tätigkeiten mit physischem Körperkontakt** zu verrichten haben,
  - Homeoffice nicht möglich ist und
  - die Arbeitnehmerin auch auf keinem anderen Arbeitsplatz eingesetzt werden kann.

### Informationen

- Allgemeine Informationen finden Sie auf der [Website des BM für Arbeit und Wirtschaft](#).
- Hinweise und Details zur Beantragung des Kostenersatzes für Arbeitnehmerinnen, die eine Sonderfreistellung im Rahmen der Weitergeltung in Anspruch nehmen können, finden Sie auf der [Website der ÖGK](#).

# Eltern/Obsorgeberechtigte von betreuungspflichtigen Kindern

## Gesetzliche Grundlage

- Die letzte Phase der **Sonderbetreuungszeit** (Phase 6) **endete am 8.7.2022**.
- Aktuell ist noch keine besondere Bestimmung in Kraft, aber im Parlament wurde ein **Initiativantrag auf Sonderbetreuungszeit** (Phase 7) eingebracht: [2796/A XXVII.GP](#).

## Hintergrund

- Kinder unter 11 Jahren, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, dürfen ihre Betreuungseinrichtungen nicht betreten (→ **Betretungsverbote für Kindertagesbetreuungseinrichtungen und Primarschulen**).
- Die Teilnahme am Unterricht unter Verkehrsbeschränkung ist erst ab der 5. Schulstufe (= Gymnasium oder NMS) erlaubt.

# Eltern/Obsorgeberechtigte von betreuungspflichtigen Kindern

## Geplante Sonderbetreuungszeit – Phase 7

- Geltungszeitraum: **5.9.2022 – 31.12.2022.**
- Inhalt: Anspruch auf Sonderbetreuungszeit unter Fortzahlung des Entgelts im Ausmaß von bis zu **drei Wochen im Geltungszeitraum** besteht,
  - wenn **Kinder** wegen einer Verordnung am **Betreten der Schule/Kinderbetreuungseinrichtung gehindert sind**; die aktuellen Betretungsverbote umfassen Kinder bis elf Jahre,
  - wenn **Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres** aufgrund einer **teilweisen oder vollständigen Schließung der Lehranstalt oder Kinderbetreuungseinrichtung** diese nicht besuchen können oder
  - für betreuungspflichtige Angehörige von **Menschen mit Behinderung**, wenn aufgrund der Schließung einer Betreuungseinrichtung, eines Betretungsverbotes oder der Unmöglichkeit des Maskentragens bei positivem Testergebnis ein Betreuungsbedarf für den behinderten Menschen besteht.
- Der **Dienstgeber** erhält die **Kosten der Entgeltfortzahlung** während der Sonderbetreuungszeit ersetzt.
- Die Abwicklung obliegt der **Buchhaltungsagentur des Bundes**. Informationen zur Abrechnung werden üblicherweise auf der [Website der BHAG](#) zur Verfügung gestellt.
- Bereits in Anspruch genommene Dienst- und Pflegefreistellungen können laut [Meldung der Parlamentskorrespondenz](#) rückwirkend ab 5.9.2022 in Sonderbetreuungszeit umgewandelt werden.

## Eltern/Obsorgeberechtigte von betreuungspflichtigen Kindern

Welche Möglichkeiten/Pflichten ergeben sich aus den allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, sollte die neue Sonderbetreuungszeit doch nicht beschlossen werden?

- **Pflegefreistellung:** Wenn das Kind Erkrankungssymptome aufweist, hat der/die Arbeitnehmer/in im Rahmen der üblichen Voraussetzungen gem. **§ 16 UrlG** Anspruch auf Pflegefreistellung.
- **Kurze bezahlte Abwesenheit aus wichtigem persönlichen Grund:** Liegen keine Erkrankungssymptome vor oder ist der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft, kommt subsidiär eine bezahlte Abwesenheit gem. **§ 8 Abs 3 AngG/§ 1154 b Abs 5 ABGB** in Betracht. Dieser Anspruch besteht pro Anlassfall im absolut notwendigen Maß bis zu einer Maximaldauer von einer Woche.
- **Urlaub/Zeitausgleich:** In letzter Konsequenz wird bei einem Betreuungsnotfall der/die ArbeitnehmerIn auch Urlaub oder Zeitausgleich in Anspruch nehmen können/müssen.
- **Achtung:** Ein Kind, welches aufgrund der Betretungsverbote seine Betreuungseinrichtung unter Verkehrsbeschränkung nicht betreten darf, muss von den Eltern/Obsorgeberechtigten versorgt werden. Kommt ein/e ArbeitnehmerIn deshalb nicht an den Arbeitsplatz, handelt es sich – wegen der Kollision der Obsorgepflichten und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag – nicht um unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst. Die **Abwesenheit** ist in diesen Fällen jedenfalls **entschuldigt**, die **Frage des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung** und dessen Grundlage ist im Einzelfall wie dargelegt zu **prüfen**.

# Aufhebung der gesetzlichen COVID-19-Impfpflicht

## Gesetzliche Grundlage

- Aufhebung des COVID-19-Impflichtgesetzes und der COVID-19-Impfpflichtverordnung mit Wirkung per **29.7.2022** ([BGBl I 131/2022](#)).

## Arbeitsrechtliche Hinweise

- Berührt die Aufhebung der gesetzlichen Impfpflicht die Gültigkeit einer **arbeitsvertraglich vereinbarten Impfpflicht**? Unserer Einschätzung nach nein, denn die vertragliche Vereinbarung soll ja gerade diese Lücke (die auch vor Erlass des COVID-19-Impflichtgesetzes bestand) schließen.
- Können Sie als Dienstgeber die Erfüllung der vertraglichen Impfpflicht verlangen? – Unserer Ansicht nach ja, wir empfehlen dabei auf die jeweils aktuellen **Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums** zurückzugreifen. (Informationen finden Sie dazu auf der [Website des BMSGPK](#).)
- Können Sie als Dienstgeber rechtliche Konsequenzen daran knüpfen, wenn ein/e Arbeitnehmer/in die vertraglich vereinbarte Impfpflicht missachtet?
  - Vulnerable KlientInnen, KundInnen, PatientInnen, besonderer Schutzbedarf, etc.: In diesen Settings sehen wir eine gute Begründung für die notwendige Einhaltung der vertraglichen Impfpflicht.
  - Keine besondere Situation: Grundsätzlich sind Arbeitsverträge in Österreich unter Einhaltung von Frist und Termin kündbar, d.h. die Bezugnahme auf die Impfpflicht könnte hier pragmatisch vermieden werden.

*Danke für Ihre Aufmerksamkeit!*

Update Gemeinnützigkeit

# Aktuelle arbeitsrechtliche Fragen und Judikatur

Yvonne Hochsteiner  
Sozialwirtschaft Österreich

29.9.2022

## Update Gemeinnützigkeit

### 3 Themenbereiche:

1. Erste Judikatur zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen im Zusammenhang mit Corona – Auswahl
2. Der SWÖ-KV und die Sonderzahlungsberechnung
3. Die Teuerungsprämie – Umsetzung im KV erforderlich?

# Erste Judikatur zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang mit Corona

## Kündigung wegen Impfverweigerung

OLG Wien 11.08.2022, 10 Ra 19/22w, so auch OLG Wien 29.08.2022, 10 Ra 44/22x, KlientInnen-Transport

### Sachverhalt

Tageseinrichtung für hoch vulnerable Erwachsene und Jugendliche mit schweren Behinderungen. AN wurde gekündigt, weil sie sich nicht gegen Covid-19 impfen ließ. Die Kündigung wurde wegen Motivwidrigkeit angefochten.

### OLG Wien

- **Voraussetzung für eine Anfechtung nach § 105 Abs 3 Z 2 lit i ArbVG:** Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis durch den/die ArbeitnehmerIn. Die geltend gemachten Ansprüche dürfen nicht offenbar unberechtigt sein. Die Ansprüche müssen vom Arbeitgeber in Frage gestellt werden.
- Nur die **Behauptung**, wegen Impfverweigerung gekündigt worden zu sein, erfüllt **nicht die Geltendmachung** von nicht offenbar unberechtigten Ansprüchen. AG hat höchstpersönliches Recht der Impfverweigerung nicht bestritten, nur arbeitsrechtliche Konsequenzen aus der Weigerung gezogen.

## Kündigung wegen Impfverweigerung

OLG Wien 11.08.2022, 10 Ra 19/22w, so auch OLG Wien 29.08.2022, 10 Ra 44/22x

- Werden durch Maßnahme schutzwürdige Interessen von AG und AN berührt, ist eine Interessensabwägung vorzunehmen.
- **Interessensabwägung** geht hier **zugunsten des AG** aus:
  - AG: Fürsorgepflichten gegenüber einzelner AN, anderen AN, Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber hoch vulnerabler KlientInnen. Haftungsrisiko und Sicherstellung Transport.
  - AN: Weigerung ist unberechtigt: Pandemische Krisensituation; Ohne Immunisierung keine Beschäftigung möglich; Auch VfGH stellte fest, dass Verbreitungsrisiko, Hospitalisierungsrisiko stärker von ungeimpften Personen ausgeht; Wahrscheinlichkeit schwereren Verlaufs bei Nichtimmunisierung höher; Ausfall wegen Nebenwirkung bei Impfung als alleinerziehende Mutter kein Argument, gilt nämlich bei Erkrankung genauso. Bei Impfschäden ist sogar ein Ersatz vorgesehen.
- Die **Kündigung** war daher **nicht motivwidrig**.

## Kündigung bei Testverweigerung

OGH 14.9.2021, 8 ObA 42/12s – Diplomkrankenschwester in Alten- und Pflegeheim

### Sachverhalt

Ein DGKP weigerte sich in einem Alten- und Pflegeheim, sich einmal wöchentlich auf Kosten des AG testen zu lassen. Begründung: Er zog die Sinnhaftigkeit der Tests in Zweifel. Der AG sprach die Kündigung aus und verwies auf die damals geltende Maßnahmenverordnung. Der AN hat die Kündigung wegen Motivwidrigkeit angefochten.

### OGH

- Der AG war unmittelbarer Adressat der Verordnung und durfte den AN ohne Vorliegen eines negativen Testergebnisses nicht beschäftigen. Das Tragen einer FFP2-Maske war kein geeigneter Ersatz, weil die **VO explizit das Testerfordernis vorschrieb**.
- Die **beharrliche Weigerung** des AN sich testen zu lassen, war **offenbar unbegründet**. Die ausgesprochene Kündigung **keine verpönte Retorsionsmaßnahme** (Vergeltungskündigung).
- Die **Kündigung** war daher **rechtswirksam**.

## Kündigung wegen Verunsicherung der KollegInnen

OGH 25.5.2022, 8 ObA 24/22w – Mitarbeiter in Landesklinikum

### Sachverhalt

Ein Mitarbeiter kündigte per Rundmail sämtlichen MitarbeiterInnen an, sich nicht an die Anordnungen des Dienstgebers bezüglich Covid-19-Zutrittstests zu halten oder diese nur nach von ihm diktierten Bedingungen zu befolgen. Der AG begründete die Kündigung mit einer Gefahr einer Verunsicherung der Belegschaft. Die Kündigung wurde wegen Sozialwidrigkeit angefochten.

### OGH

- Eine Kündigung ist nach § 105 Abs 3 Z 2 ArbVG **nicht sozial ungerechtfertigt**, wenn die Kündigung durch **Umstände**, die in der **Person** des/der AN gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren oder durch **betriebliche Erfordernisse**, die eine Weiterbeschäftigung des/der AN entgegenstehen, begründet ist.
- Ob bestimmte Umstände in der Person vorliegen, die die betrieblichen Interessen nachteilig berühren oder ob betriebliche Erfordernisse der Weiterbeschäftigung des/der AN entgegenstehen, kann nur im **Einzelfall** beurteilt werden.
- Die vorgebrachten Gründe wurden nach Abwägung im gegenständlichen Fall als ausreichend dafür erachtet, dass die **Kündigung sozial nicht ungerechtfertigt** war.

## Entlassung wegen Testverweigerung

OGH 29. 6. 2022, 8 ObA 39/22a – Lehrerin verweigert Corona-Tests, siehe auch OGH 22.2.2022, 8 ObA 11/22h

### Sachverhalt

Eine Lehrerin verweigerte die vom Dienstgeber vorgegebenen Antigen- bzw. PCR-Tests. Die Testpflicht ergab sich aus der Covid-19-Schulverordnung. Die Lehrerin wurde daraufhin entlassen und klagte auf Feststellung des Fortbestandes des Dienstverhältnisses.

### OGH

- Das Verschulden der Lehrerin ergab sich aus dem Umstand, dass sie auch nach dem Hinweis auf die **Vorgaben der Schulverordnung** samt Androhung dienstrechtlicher Konsequenzen, die Durchführung der Tests verweigerte.
- Auch der VfGH hat bereits ausgesprochen, dass Vorschriften, die für bestimmte Lebensbereiche einen Antigen-Test nicht ausreichen lassen, sachlich gerechtfertigt sein können. Daher gab es auch hier **keine Bedenken gegen die Verfassungskonformität der Regelung**.
- Die **Entlassung war daher berechtigt**.

## Entlassung wegen Testverweigerung

OLG Graz 18.1.2022, 6 Ra 78/21v – Heimhilfe in der Mobilen Pflege und Betreuung

### Sachverhalt

Heimhilfe in der Mobilen Pflege und Betreuung; Testpflicht nach der SchuMaV; AN weigerte sich zu testen; Nach mehrmaligem Auffordern sprach der AG die Entlassung aus.

### OLG Graz

- Die **Forderung des AG, Schutzmaßnahmen einzuhalten war daher rechtmäßig:**
  - AG: Fürsorgepflicht und Schutzpflichten, um weder für AN noch für KlientInnen ein Gefährdungspotential zu schaffen.
  - AN: Treuepflicht; Jene Berufsgruppen, die aufgrund der Eigenart ihrer Tätigkeit gefährdet sind, infiziert zu werden und andere – zum Teil schutzbedürftige Personen (vulnerable Personengruppen) – anzustecken, sind strengeren Regelungen unterworfen.
- **Weigerung der AN: Beharrliche Pflichtverletzung;** Führte zu von der AN zu vertretenden Dienstunfähigkeit. Die Weiterbeschäftigung war unzumutbar und die **Entlassung berechtigt.**

## Entlassung wegen Nichteinhaltung Absonderung

OGH 24.3.2022, 9 ObA 8/22z und OGH 14. 9. 2021, 8 ObA 54/21f – Gefährdung AN im Büro und Außendienst

### Sachverhalt

AN kam ins Büro und beantwortete eine Nachfrage nach dem Gesundheitszustand unwahr. Im anderen Fall fuhr ein AN auf Außendienst nachdem er einen Absonderungsbescheid erhalten hatte. Den Vorhalt des AG beantwortete der AN mit „es gehe dem GF nichts an“.

### OGH

- In beiden Fällen war die Entlassung gerechtfertigt und gründete sich auf die Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung.
- Gefährdung der AN im Büro: Zumindest fahrlässige Gefährdung der KollegInnen und daher Vertrauensunwürdigkeit.
- Außendienst: Es konnte die Befürchtung abgeleitet werden, dass der AN nachlässig mit behördlichen Maßnahmen umgehe und auch bestrebt sei, den GF im Unklaren zu lassen. Das führte zu einer Vertrauensunwürdigkeit.

# SWÖ-KV: Aktuelles zur Sonderzahlungsberechnung

## § 26 SWÖ-KV - Sonderzahlungen

### Neuerungen 2022

- Abs 1: Redaktionelle Berichtigung: „Monatsgehalt“ wurde in „jeweils die Hälfte der nach Absatz 3 berechneten Sonderzahlung“ geändert.
- Abs 2: Der Begriff „Lehrlingsentschädigung“ wurde durch „Lehrlingseinkommen“ ersetzt.
- Abs 3: Es wurde klargestellt, dass der Grundlohn von Mehr- und Überstunden in die Bemessungsgrundlage der Sonderzahlung einzurechnen ist. Lediglich die Mehr- und Überstundenzuschläge sind nicht zu berücksichtigen.
- Abs 5: Es wurde zur Klarstellung der folgende Klammersausdruck „(Bezug von Rehabilitations- oder Umschulungsgeld“) eingefügt.

## § 26 SWÖ-KV - Sonderzahlungen

Urteil zur Berechnung von Sonderzahlungen bei Bildungsteilzeit

OGH 28.9.2021, 9 ObA 64/21h

### Sachverhalt

Mit der Klägerin wurde von 9.10.2017 bis 19.11.2019 Bildungsteilzeit vereinbart. Der Urlaubszuschuss wurde noch auf Basis der Vollzeitbeschäftigung in vollem Umfang ausbezahlt, später aliquot in Höhe des „Überbezugs“ rückverrechnet.

### OGH

- § 11a Abs 4 AVRAG sieht eine Aliquotierung in dem der Voll- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr vor.
- § 26 SWÖ-KV regelt demgegenüber bei Änderung der Arbeitszeit oder des Entgelts eine Durchschnittsberechnung (3 Monate), die allfälligen Zufälligkeiten von Arbeitszeit- oder Entgeltänderungen bei Fälligkeit vorbeugen soll.
- Den KV-Partnern kann nicht unterstellt werden, dass sie mit der Regelung eine nachhaltige Änderung der Arbeitszeit im Falle einer Bildungsteilzeit erfassen wollten. Daher gilt beim Wechsel von Vollzeit auf Bildungsteilzeit die Aliquotierungsregelung gemäß § 11a Abs 4 AVRAG.

## SWÖ-KV: Teuerungsprämie?

## Teuerungsprämie

Leistet der Arbeitgeber in den Kalenderjahren 2022 und 2023 eine Teuerungsprämie, so ist diese steuerfrei, sozialversicherungsfrei und kommunalsteuerfrei, wenn es sich um eine zusätzliche Zulage oder Bonuszahlung handelt, bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.000,- geleistet wird und zusätzlich bis zu weiteren € 1.000,-, wenn eine lohngestaltende Vorschrift vorliegt.

### Lohngestaltende Vorschrift?

KV-Regelung, Bestimmung in einer Betriebsvereinbarung oder diese Teuerungsprämie wird allen ArbeitnehmerInnen oder zumindest einer bestimmten Gruppe von ArbeitnehmerInnen ausbezahlt.

### Conclusio:

Eine KV-Regelung ist für die Steuerfreiheit nicht erforderlich. Dies kann auch mittels anderer lohngestaltender Vorschriften (BV, Zahlung an alle/bestimmte Gruppen von AN) erreicht werden.

Wenn freiwillig eine Teuerungsprämie geleistet wird, empfehlen wir einen Anrechnungsvorbehalt aufzunehmen.

*Danke für Ihre Aufmerksamkeit!*

Update Gemeinnützigkeit

# SWÖ-Kollektivvertragsverhandlungen, Pflegebonus und Energiekostenzuschuss

Walter Marschitz  
Sozialwirtschaft Österreich

29.9.2022

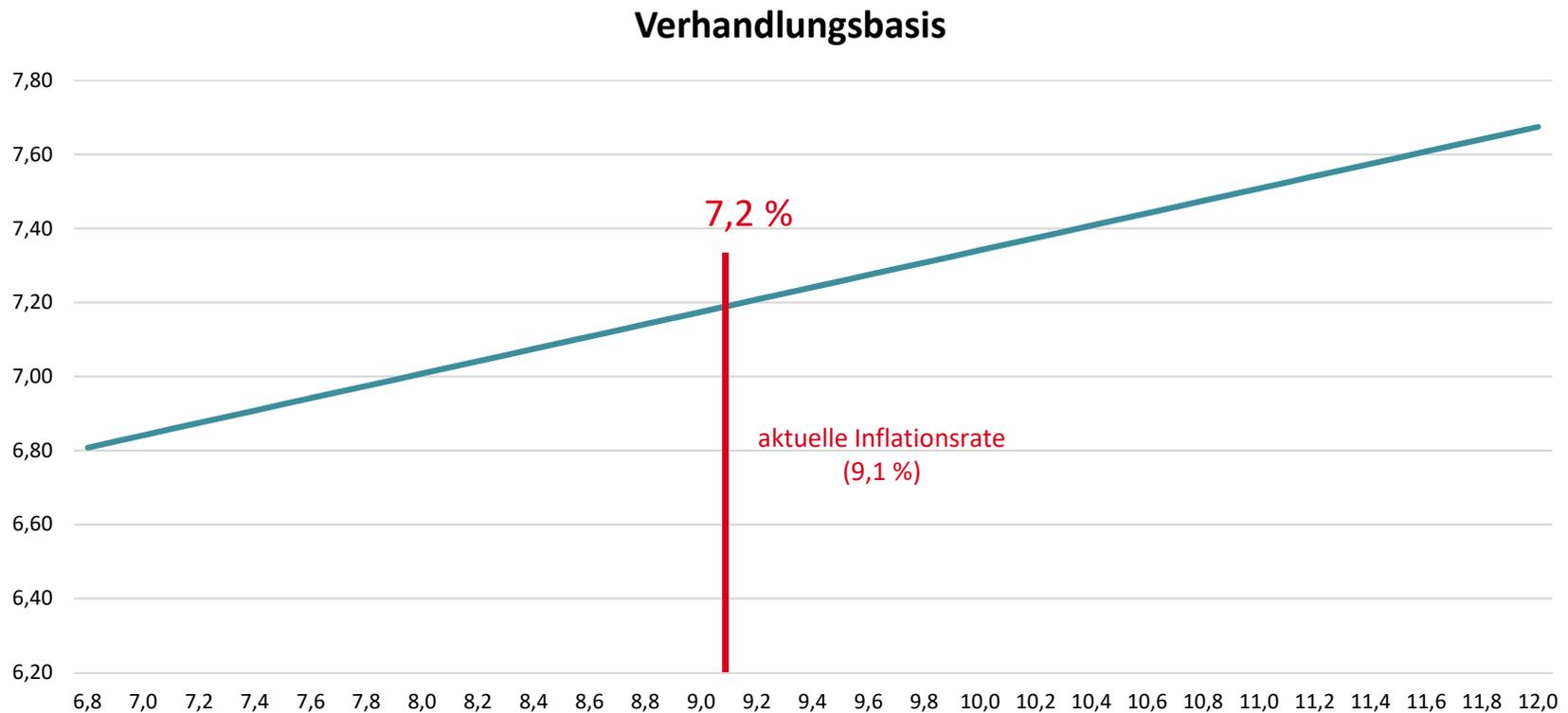
# 1. SWÖ-KV-Verhandlungen 2023

- Ausgangslage/Inflationsrate
- Forderungen der ArbeitnehmerInnen-Seite
- Positionen der Arbeitgeber-Seite

## Inflationsrate (11/2021-10/2022)

Monate	Inflationsrate	Durchschnittliche Inflationsrate nach zurückgelegten Monaten
November 21	4,30	4,30
Dezember 21	4,30	4,30
Jänner 22	5,00	4,53
Februar 22	5,80	4,85
März 22	6,80	5,24
April 22	7,20	5,57
Mai 22	7,70	5,87
Juni 22	8,70	6,23
Juli 22	9,40	6,58
August 22	9,30	<b>6,85</b>
September 22	offen	offen
Oktober 22	offen	offen

# Inflationsrate (11/2021-10/2022)



## Inflationsrate (jeweils 12 Monate)

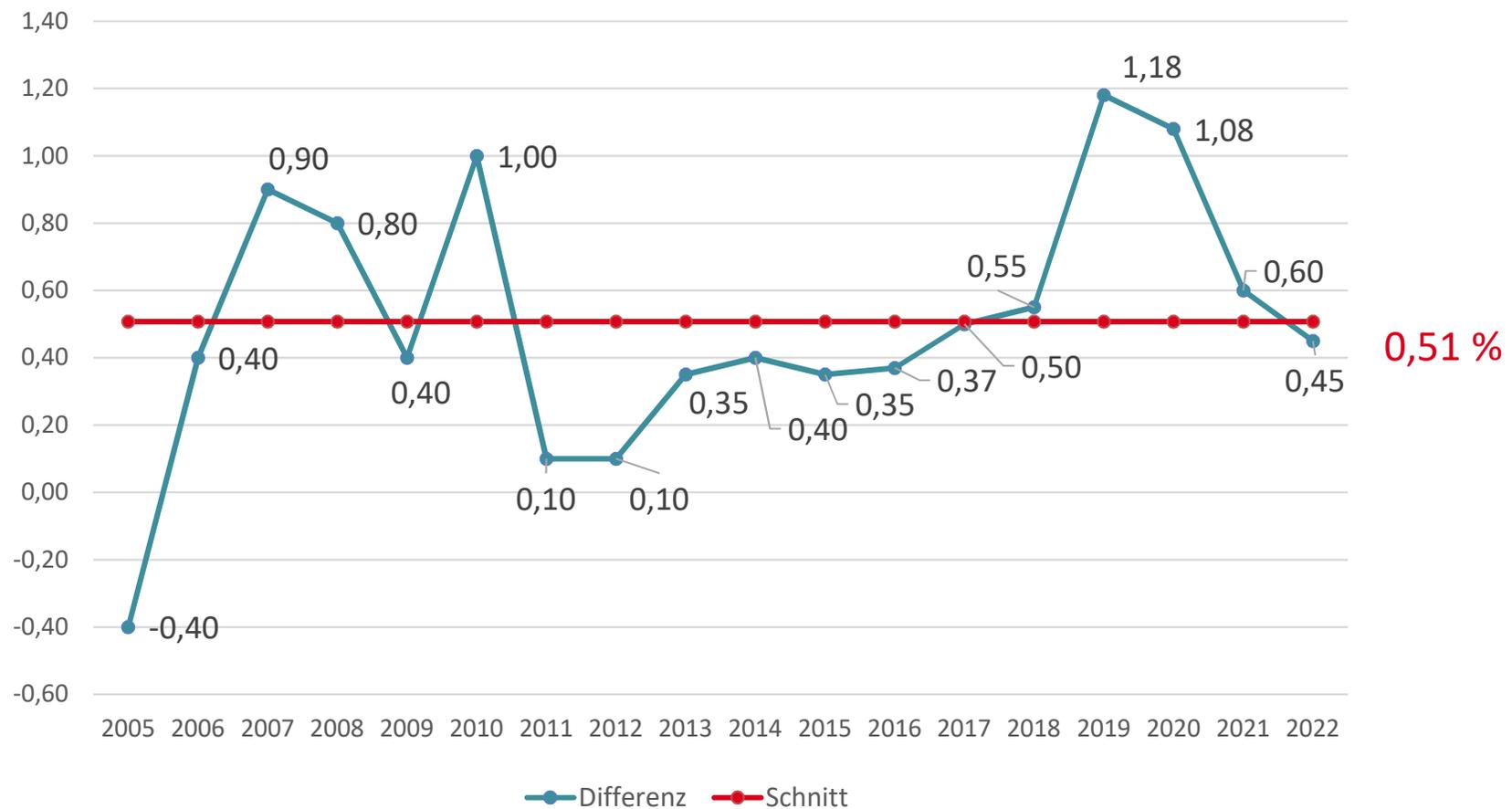
Monat	I-Rate	Index	Schnitt 12 Mo
Jan 21	0,8	100,3	
Feb 21	1,2	100,8	
Mrz 21	2,0	101,9	
Apr 21	1,9	101,8	
Mai 21	2,8	102,1	
Jun 21	2,8	102,6	
Jul 21	2,9	102,9	
Aug 21	3,2	103,0	
Sep 21	3,3	103,5	
Okt 21	3,7	104,1	
Nov 21	4,3	104,8	
Dez 21	4,3	105,4	2,77
Jan 22	5,0	105,3	3,12
Feb 22	5,8	106,6	3,50
Mrz 22	6,8	108,8	3,90
Apr 22	7,2	109,1	4,34
Mai 22	7,7	110,0	4,75
Jun 22	8,7	111,5	5,24
Jul 22	9,3	112,5	5,78
Aug 22*	9,1		6,27
Sep 22			

➡ Ausgangslage PensionistInnen  
➡ Ausgangslage Metaller

\*Schnellschätzung

# VPI und SWÖ-KV-Erhöhungen 2005-2022

Differenz zwischen VPI und SWÖ-KV-Erhöhungen



## Angebot der Arbeitgeber

Die Arbeitgeber der Sozialwirtschaft Österreich haben sich in den letzten Jahren zu einer **vollen Inflationsabgeltung** (durchschnittliche Teuerungsrate in den letzten 12 Monaten) bekannt.

Die Arbeitgeber möchten alles dafür tun, um dieses Versprechen auch für 2023 einhalten zu können, die **Ausgangslage dafür war aber angesichts der Höhe der Teuerung noch nie so schwierig**.

Trotz des früheren Verhandlungsbeginns würden wir die **durchschnittliche monatliche Inflationsrate** von November 2021 – Oktober 2022 als Verhandlungsgrundlage heranziehen.

Angesichts der großen Herausforderung, die Kaufkraft der Beschäftigten zu erhalten, sieht die Arbeitgeberseite aber **wenig Spielraum für weitere kostenwirksame materielle Verbesserungen**.

# ArbeitnehmerInnen-Forderungen

- **Deutliche Erhöhung der Realeinkommen** unter Berücksichtigung der Inflationsrate und unter der besonderen Berücksichtigung **niedriger Einkommen**.
- Verankerung einer **35-Stunden-Woche** bei vollem Lohn- und Personalausgleich im Kollektivvertrag
- Streichung der **zuschlagsfreien Mehrarbeit** bei Teilzeitbeschäftigung (Streichung der 16 zuschlagsfreien Stunden am Ende des Durchrechnungszeitraumes)
- **Erhöhung des Kilometergeldes** auf 0,60 Euro
- Die **Anfahrt zur ersten Kundin/Klientin** und die **Heimfahrt von der letzten Kundin/Klientin** soll als Arbeitszeit zählen und die dafür anfallenden Fahrtkosten vergütet werden
- Die Regelung zum **Flexibilisierungszuschlag** soll geändert werden:
  - die Frist in Abs. 4 Zi. 1 soll auf 14 Kalendertage verlängert werden (derzeit: 3 Kalendertage).
  - der Zuschlag für das Einspringen an einem dienstfreien Tag soll auf 42 bzw. 21 Euro erhöht werden.

# ArbeitnehmerInnen-Forderungen

- Erhöhung des **Lehrlingseinkommens** (§ 33)
- Der **Zivildienst** und das **Freiwillige Soziale Jahr** sollen als **facheinschlägige Vordienstzeiten** angerechnet werden (§ 32).
- **Praktika** sollen mit 1.000 Euro/Monat bezahlt werden.
- Streichung der Obergrenze von max. 8 Jahren bei den **nicht-facheinschlägigen Vordienstzeiten** (§ 32 Abs. 2), Streichung der generellen Obergrenze von 10 Jahren (§ 32 Abs. 3).
- Streichung der Möglichkeit, die **wöchentliche Ruhezeit auf 36 Stunden** zu reduzieren
- Ausweitung der **Vorbereitungszeiten** im Kinderbetreuungs- und Schulbereich

# ArbeitnehmerInnen-Forderungen

## SEG-Zulage (§ 31 Abs. 1)

- Arbeitnehmerinnen die unter erschwerten Bedingungen arbeiten, sollen eine SEG-Zulage unabhängig von der Steuerfreiheit erhalten (Streichung von „iSd EstG“ in § 31 Abs. 1).
- Die Betrachtung soll unter Berücksichtigung von „psychischen und physischen“ Belastungen erfolgen.
- Die SEG-Pauschale soll bereits bei mehr als 50 % der Arbeitszeit gebühren (derzeit 80%).
- Für die Dauer von gesetzlich erforderlichen oder vom Arbeitgeber angeordneten Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Epidemien/Pandemien soll die volle SEG-Zulage gewährt werden.

# ArbeitnehmerInnen-Forderungen

## Verwendungsgruppen (§ 28)

Folgende Änderungen bzw. Umstufungen sollen bei den Verwendungsgruppen erfolgen:

- **Verwendungsgruppe 2:** Reinigungskraft mit Klientinnen-Kontakt (Aufstufung von VWG 1).
- **Verwendungsgruppe 4:** Hauswirtschafterin/ Wirtschaftshelferin (neu)
- **Verwendungsgruppe 5:** Behindertenfachkraft: Zusatz zur Fußnote 6a: Nach Abschluss einer Ausbildung oder 4 Jahren Tätigkeit in dieser Verwendungsgruppe, Umstufung in Verwendungsgruppe 6.
- **Verwendungsgruppe 7:** Lehrlingsausbildnerinnen (Aufstufung von VWG 6), Streichung der Frühförderinnen (Aufstufung in VWG 8).
- **Verwendungsgruppe 8:** Lehrlingsausbildnerinnen mit Spezialaufgaben (Aufstufung von VWG 7), Berufs- und Sozialpädagoginnen (Aufstufung von VWG 7), Streichung des Zusatzes bei den Frühförderinnen „mit mind. 3-jähriger Ausbildung“ (dh. alle FrühförderInnen sollen unabhängig von Ausbildungsdauer in VWG 8 eingereiht werden), Ergänzung: Regionalkoordinatorin für Integration (neu).
- Verwendungsgruppen „**Kaufmännisches Personal**“: Höherreihung um je eine Verwendungsgruppe (zB von Büropersonal, von Buchhaltungskräften, Fachkräften im handwerklichen und kaufmännischen Bereich, Sachbearbeiterinnen, Bilanzbuchhalterinnen, EDV-Expertinnen, ...).

# Verhandlungsthemen und Forderungen der Arbeitgeberseite

- **Durchrechnungszeitraum** mit Einzelvereinbarung ( § 7)
- **Offene Jugendarbeit** – Ausnahme von **Wochenendruhe** ( § 14)
- **SpringerInnen-Regelung** ( § 15a NEU)
- Einbeziehung von Schulveranstaltungen in die Ferienregelung ( § 22b)
- Änderung der **Durchschnittsberechnung bei Sonderzahlungen** ( § 26)
- Abbildung der vom AMS geförderten **Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte** sowie der **Beratungs- und Betreuungseinrichtungen** in den Verwendungsgruppen
- Präzisierung der **Einstufung der Offenen Jugendarbeit** in VWG 8
- Einstufung von **Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe** - insbes. in der Vollen Erziehung (jeweils § 28)
- Möglichkeit der einvernehmlichen **Bezugsumwandlung bei Naturalleistungen** ( § 30 Abs 7 NEU)
- **Kündigungsbestimmungen für TransitmitarbeiterInnen** ( § 39 Abs 2 NEU)

## 2. Pflegebonus

### Beschluss der LSRK am 16.09.2022:

1. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für die Jahre 2022 und 2023 (je € 260 Mio. plus € 25 Mio.) sollen so zur Auszahlung gelangen, dass alle von der gesetzlichen Zielgruppendefinition umfassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unabhängig von ihrer jeweiligen Berufsgruppenzugehörigkeit, **österreichweit den gleichen Betrag nach einheitlichen Spielregeln** als Bonus ausbezahlt bekommen.
2. Die **Auszahlung erfolgt einheitlich in ganz Österreich**, unabhängig von der Bundeslandzugehörigkeit von Arbeitsort oder Hauptwohnsitz.
3. Die Entgelterhöhung wird an, **am jeweils festgelegten Stichtag, Beschäftigte ausbezahlt** - bei Teilzeitkräften **aliquot zum Stundenausmaß ihrer Beschäftigung**. Eine Auszahlung ist auch für Beschäftigte vorgesehen, die im jeweiligen Auszahlungsmonat in Karenz, Bildungsurlaub o.ä. sind, soweit sie im jeweiligen Arbeitsjahr mindestens ein Monat im Aktivbezug gestanden sind.
4. Für das Jahr **2022 soll eine Einmalzahlung im Dezember erfolgen**. Für das Jahr **2023** soll eine **Auszahlung des Jahresbetrages in mehreren Teilbeträgen** erfolgen.

## 2. Pflegebonus

**Vereinbarung mit den Vertretern der Gewerkschaften GÖD, GPA, vida und younion am 19.09.2022**  
zur Präzisierung des Beschlusses der LSRK:

### Zur Entgelterhöhung 2022:

- a) Die Auszahlung der Entgelterhöhung für 2022 erfolgt als **Einmalzahlung** mit der Gehaltszahlung Dezember für alle in diesem Monat Beschäftigte, **unabhängig ihrer Beschäftigungsdauer im Betrieb**.
- b) Für Teilzeitbeschäftigte soll eine **Jahresdurchrechnung** bei unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß (im Jahr 2022) erfolgen und dabei allfällige monatliche Mehrstundenleistungen (bis zum Ausmaß einer Vollbeschäftigung) berücksichtigt werden.
- c) Für die Entgelterhöhung 2022 wird der Bund gemeinsam zu einer **Lohnsteuerbefreiung** aufgefordert.
- d) Die **Prämienhöhe** muss noch **im September** unter Berücksichtigung weiterer Zielgruppen (etwa im Bereich der Reha-Einrichtungen) vom Bund österreichweit **festgelegt** werden.

## 2. Pflegebonus

**Vereinbarung mit den Vertretern der Gewerkschaften GÖD, GPA, vida und younion am 19.09.2022**  
zur Präzisierung des Beschlusses der LSRK:

### Zur Entgelterhöhung 2023:

- a) Die Auszahlung für 2023 erfolgt als **Monatsbetrag** (Jahresbetrag 2022/14!) im Zuge der monatlichen Lohn- und Gehaltszahlungen.
- b) Für Teilzeitbeschäftigte gilt eine **Aliquotierung nach Stundenausmaß** im jeweiligen Auszahlungsmonat.
- c) Für 2023 wird **keine Lohnsteuerbefreiung** gefordert.
- d) Auf der Grundlage der Abrechnung über 2022 kann sich eine Erhöhung der für das Jahr 2023 zur Verfügung stehenden Mittel ergeben. Für diesen Fall ist eine **aliquote Erhöhung des monatlichen Auszahlungsbetrages im 4. Quartal 2023 vorgesehen**.

## 3. Energiekostenzuschuss für Unternehmen

### Voraussetzungen

- **energieintensives Unternehmen** - Energie- und Strombeschaffungskosten belaufen sich auf mindestens **3 % des Produktionswertes** (+/- Umsatz)
- gewerbliche und **gemeinnützige Unternehmen** und **unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen**
- bei **Jahresumsätzen bis EUR 700.000** entfällt das 3%-Energieintensitätskriterium
- bis 31.3.2023 müssen **Energiesparmaßnahmen im Bereich der Beleuchtung und Heizung im Außenbereich** gesetzt werden

## 3. Energiekostenzuschuss für Unternehmen

### Stufenplan für Förderungen



<b>Stufe 1</b>	Förderung der Energiekosten mit <b>30 %</b> der Preisdifferenz zum Vorjahr	Zuschussuntergrenze <b>2.000 €</b>
<b>Stufe 2</b>	Wenn sich Preise zumindest verdoppelt haben: Förderung von <b>70 %</b> des Vorjahresverbrauchs mit <b>max. 30 %</b>	Zuschuss <b>max. 2 Mio. €</b>
<b>Stufe 3</b>	Bei Betriebsverlust aufgrund der hohen Energiekosten	Zuschuss <b>max. 25 Mio. €</b>
<b>Stufe 4</b>	ausgewählte Branchen z. B. Stahl, Zement, Glas	Zuschuss <b>max. 50 Mio. €</b>

Grafik: © APA, Quelle: BMAW



## 3. Energiekostenzuschuss für Unternehmen

### Förderung

- Förderbare Energieträger sind **Strom, Erdgas und Treibstoffe** (Benzin und Diesel).
- Der förderfähige Zeitraum umfasst die Zeit von **1. Februar bis 30. September 2022**

Zusätzlich zum Energiekostenzuschuss für Unternehmen werden analog der Förderrichtlinie „Energiekostenzuschuss für Unternehmen“, **Kleinst- und Kleinbetriebe** auf Basis des UEZG im Rahmen eines **Pauschalfördermodells** gefördert.

- Herangezogen werden die Energiekosten des Unternehmens 2022 und diese sollen halbiert werden (optional: Verdoppelung der Energiekosten 2021).
- Davon werden 30% pauschaliert nach Stufen gefördert.
- Die Zuschusshöhe nach der Pauschalierung beträgt mindestens 300 EUR (dies entspricht 2.000 EUR Energiekosten) und maximal 1.800 EUR (bei 12.000 EUR Energiekosten).

# Die zukünftige ökonomische Entwicklung

angesichts multipler Krisen

---

Franz Sinabell

Sozialwirtschaft Österreich  
Wien, 29 Sept 2022



## zur Person

### ■ am WIFO

- wissenschaftlicher Mitarbeiter
- Themen: Umwelt und Ressourcenmanagement, Risiko-Analyse
- Wissensvermittlung auf vielen Ebenen

### ■ Lehre an BOKU und Uni-VIE

- Agrarpolitik der EU
- Volkswirtschaftliche Aspekte des Risiko-Management

### ■ Bezug zu Non-Profit

- Funktion in der Hochschülerschaft
- stellvertretender Leiter WIFO 2008-2012

## zum WIFO

### ■ **Mission**

- Brücke schlagen zwischen akademischen Grundlagen und wirtschaftspolitischer Anwendung
- sachliche Grundlagen für sozio-ökonomische Herausforderungen
- Mittlerrolle zwischen Institutionen der Wirtschaftspolitik

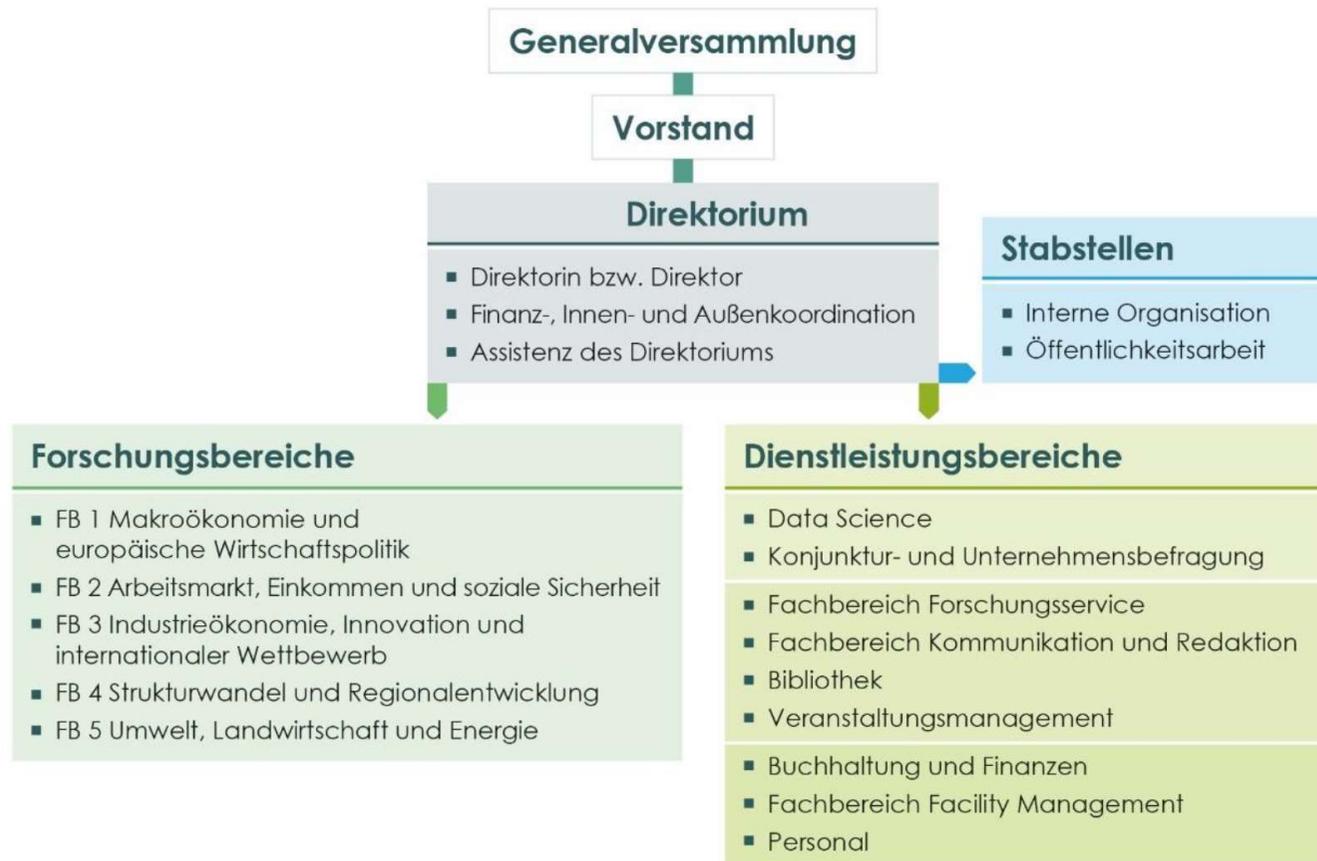
### ■ **Herausforderungen**

- Personal
- Entscheidung Wachstum – Bestand
- nachhaltige Finanzierung

### ■ **Organisation und Finanzierung**

- Verein, nicht gewinn-orientiert
- Träger: Sozialpartner und andere Mitglieder
- Finanzierung: Finanzministerium, OeNB, eigene Einnahmen

# zum WIFO



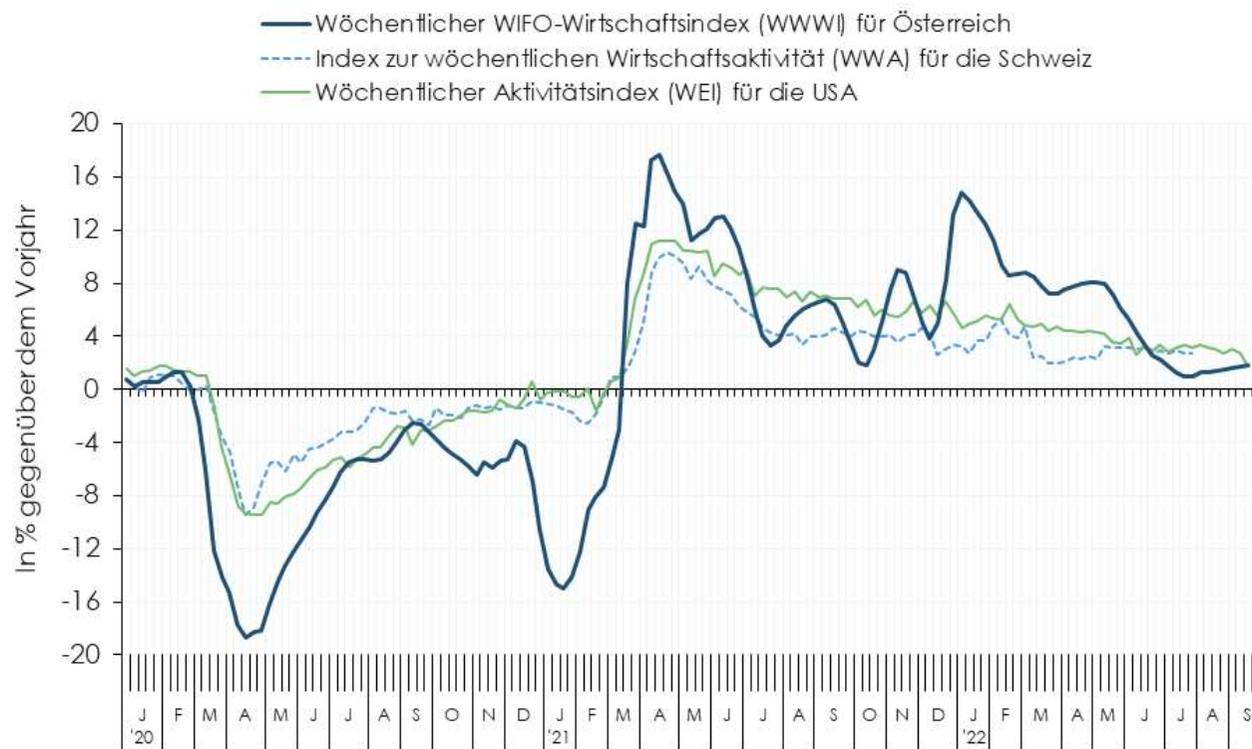
# zum WIFO





# Makro-Ökonomie und makro-ökonomische Herausforderungen

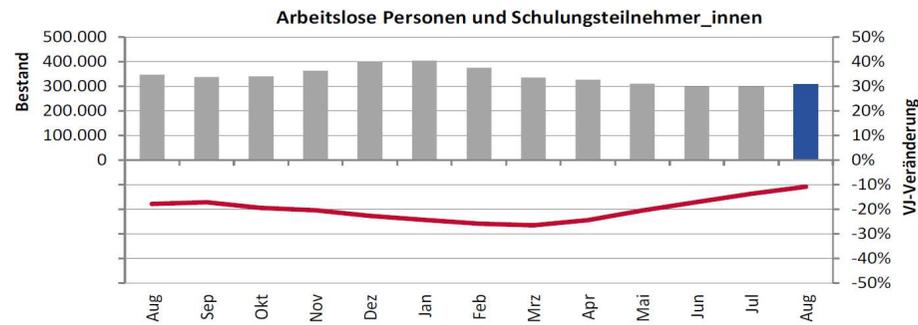
# die aktuelle Situation Konjunktur



Q: WIFO, SECO, Federal Reserve Bank of New York, Macrobond.

# die aktuelle Situation Arbeitsmarkt

	Bestand   Quote	Veränderung zum Vorjahr	
		absolut	relativ
<b>Arbeitslose Personen</b>	249.019	-37.258	-13,0%
Frauen	120.505	-19.145	-13,7%
Männer	128.514	-18.113	-12,4%
<b>Unselbstständig Beschäftigte*</b>	3.953.000	+62.000	+1,6%
Frauen	1.827.000	+33.000	+1,8%
Männer	2.126.000	+29.000	+1,4%
<b>Arbeitslosenquote – nationale Berechnung*</b>	5,9%	-0,9 %-Punkte	
Frauen	6,2%	-1,0 %-Punkte	
Männer	5,7%	-0,8 %-Punkte	
<b>Arbeitslose Personen und Schulungsteilnehmer_innen</b>	309.431	-37.881	-10,9%
Frauen	150.403	-20.419	-12,0%
Männer	159.028	-17.462	-9,9%



<b>Arbeitslosenquote – Eurostat-Berechnung**</b>	4,6%	-1,4 %-Punkte	
Jugendliche (unter 25 Jahre)**	9,9%	-0,4 %-Punkte	

<https://www.ams.at/arbeitsmarktdaten-und-medien/arbeitsmarkt-daten-und-arbeitsmarktforschung/arbeitsmarktdaten>

# Arbeitsmarktpolitik



**WIFO**

**Evaluierung der Effektivität und Effizienz von Qualifizierungsförderungen des Arbeitsmarktservice Österreich**

**Rainer Eppel, Ulrike Huemer, Helmut Mahringer, Lukas Schmoigl**

EDV: Georg Böhs  
Wissenschaftliche Assistenz: Anna Brunner, Lydia Grandner, Christoph Lorenz, Stefan Weingärtner

Mai 2022  
Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Qualifizierungsmaßnahmen des AMS wirken sich positiv auf die individuellen Beschäftigungschancen der geförderten Arbeitslosen aus.

Stärker benachteiligte Gruppen wie etwa ältere Menschen, gesundheitlich eingeschränkte Personen oder Geringqualifizierte profitieren besonders von den Qualifizierungsmaßnahmen des AMS.

<https://www.ams.at/regionen/osterreichweit/news/2022/07/wifo-studie-belegt-wirksamkeit-von-ams-qualifizierungsfoerderung>

## mittelfristiger Ausblick – Q1 2022

### Übersicht 1: Internationale Konjunktur

	Ø 2012/ 2016	Ø 2017/ 2021	Ø 2022/ 2026	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
BIP real, Veränderung gegen das Vorjahr in %										
Euro-Raum	+ 0,8	+ 0,9	+ 2,2	- 6,5	+ 5,3	+ 3,2	+ 2,7	+ 2,0	+ 1,7	+ 1,5
MOEL 5 <sup>1)</sup>	+ 2,3	+ 3,0	+ 3,0	- 3,7	+ 5,3	+ 3,9	+ 3,8	+ 3,0	+ 2,5	+ 2,0
USA	+ 2,2	+ 1,9	+ 2,4	- 3,4	+ 5,7	+ 3,4	+ 2,1	+ 2,3	+ 2,2	+ 2,1
Schweiz	+ 1,8	+ 1,4	+ 1,7	- 2,4	+ 3,7	+ 2,8	+ 1,4	+ 1,4	+ 1,4	+ 1,4
China	+ 7,4	+ 6,0	+ 5,1	+ 2,2	+ 8,1	+ 5,0	+ 5,5	+ 5,3	+ 5,1	+ 4,6
Insgesamt, exportgewichtet <sup>2)</sup>	+ 1,5	+ 1,6	+ 2,4	- 5,0	+ 5,4	+ 3,4	+ 2,8	+ 2,3	+ 2,0	+ 1,8

### Annahmen zur Prognose

Erdölpreis, Brent	\$ je Barrel	83	60	92	42	71	110	96	89	85	83
Wechselkurs	\$ je €	1,23	1,15	1,13	1,14	1,18	1,12	1,10	1,13	1,15	1,15
Internationale Zinssätze											
Dreimonatszinssatz	in %	0,1	- 0,4	0,4	- 0,4	- 0,5	- 0,4	0,3	0,5	0,8	1,0
Sekundärmarktrendite Deutschland	in %	1,0	- 0,1	0,9	- 0,5	- 0,4	0,2	0,6	0,9	1,2	1,5

## mittelfristiger WIFO Ausblick von Q1 2022

	Ø 2012/ 2016	Ø 2017/ 2021	Ø 2022/ 2026	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Veränderung in % p. a.									
Bruttoinlandsprodukt										
Real	+ 0,9	+ 0,7	+ 2,1	- 6,7	+ 4,5	+ 3,9	+ 2,0	+ 1,8	+ 1,6	+ 1,4
Nominell	+ 2,9	+ 2,4	+ 5,0	- 4,6	+ 6,3	+ 7,5	+ 5,6	+ 4,4	+ 3,8	+ 3,5
Verbraucherpreise	+ 1,6	+ 2,0	+ 3,2	+ 1,4	+ 2,8	+ 5,8	+ 3,2	+ 2,5	+ 2,3	+ 2,2
BIP-Deflator	+ 2,0	+ 1,7	+ 2,8	+ 2,3	+ 1,8	+ 3,5	+ 3,5	+ 2,6	+ 2,2	+ 2,1
Lohn- und Gehaltssumme <sup>1)</sup>	+ 3,3	+ 3,6	+ 4,8	- 0,4	+ 5,5	+ 5,8	+ 6,1	+ 4,4	+ 3,9	+ 3,7
Pro Kopf, real <sup>2)</sup>	+ 0,5	+ 0,5	+ 0,3	+ 0,6	+ 0,2	- 2,3	+ 1,6	+ 0,8	+ 0,6	+ 0,6
Unselbständig Beschäftigte laut VGR <sup>3)</sup>	+ 1,2	+ 1,1	+ 1,3	- 2,3	+ 2,4	+ 2,3	+ 1,3	+ 1,0	+ 1,0	+ 0,9
Unselbständig aktiv Beschäftigte <sup>4)</sup>	+ 1,1	+ 1,3	+ 1,3	- 2,0	+ 2,5	+ 2,1	+ 1,2	+ 1,1	+ 1,1	+ 0,9
	In %									
Arbeitslosenquote										
In % der Erwerbspersonen <sup>5)</sup>	5,9	5,6	4,6	6,0	6,2	4,9	4,7	4,6	4,5	4,4
In % der unselbständigen Erwerbspersonen	8,2	8,3	6,3	9,9	8,0	6,7	6,5	6,3	6,1	6,0
	In % des BIP									
Außenbeitrag	3,3	2,7	- 0,1	2,9	0,9	0,0	0,2	- 0,0	- 0,2	- 0,3
Finanzierungssaldo des Staates laut Maastricht-Definition	- 1,9	- 2,7	- 1,0	- 8,3	- 5,3	- 2,4	- 1,1	- 0,7	- 0,6	- 0,4
Zyklisch bereinigter Budgetsaldo										
Methode der Europäischen Kommission <sup>6)</sup>	- 1,4	- 2,4	- 1,1	- 5,2	- 4,0	- 2,3	- 1,3	- 0,8	- 0,6	- 0,4
WIFO-Methode <sup>7)</sup>	- 1,4	- 2,6	- 1,6	- 5,5	- 4,2	- 2,5	- 1,4	- 1,4	- 1,3	- 1,1
Struktureller Budgetsaldo										
Methode der Europäischen Kommission <sup>6)</sup>	- 0,9	- 2,4	- 1,1	- 5,2	- 4,0	- 2,3	- 1,3	- 0,8	- 0,6	- 0,4
WIFO-Methode <sup>7)</sup>	- 0,8	- 2,6	- 1,6	- 5,5	- 4,2	- 2,5	- 1,4	- 1,4	- 1,3	- 1,1
Staatsschuld	83,0	77,9	73,6	83,2	83,0	79,1	75,6	73,2	71,0	69,0

## Ausblick auf 2023 und darüber hinaus in AT

- Energiepreise
  - Rohöl Brent – dürfte sinken
  - Gas und Strom: sehr angespannt – Erhöhungen abzusehen
- Wechselkurs Euro
  - leichte Stärkung gegenüber US\$
- Zinserwartung: EZB >3%
- Verbraucherpreisanstiege: < als 2022
- Staatsverschuldung: hoch 2022, niedriger 2023
- Wirtschaftswachstum: wohl noch positiv



## **aktuelle Situation Armutsgefährdung**

# Armutsgefährdung in AT - aktuell

Übersicht 1: **Ausgewählte Gruppen mit überdurchschnittlicher Armutsgefährdungsquote lt. EU-SILC 2020**

Soziodemographische Merkmale	Bevölkerung		Armutsgefährdung nach Sozialleistungen			Erhebliche materielle Deprivation		
	Personen in 1.000	Anteil in %	Personen in 1.000	Anteil in %	Quote in %	Personen in 1.000	Anteil in %	Quote in %
Insgesamt	8.758	100	1.222	100	14	233	100	3
Alter: 0 bis 17 Jahre	1.579	18	291	24	18	71	30	4
Wien	1.873	21	392	32	21	109	47	6
Staatsbürgerschaft: Nicht Österreich	1.428	16	500	41	35	109	47	8
Maximal Pflichtschule	1.362	16	311	32	23	70	41	5
Alleinlebende Frauen <sup>1)</sup>	834	10	207	17	25	31	13	4
Einelternhaushalt	248	3	78	6	31	28	19	11
Mehrpersonenhaushalt mit mindestens 3 Kindern	810	9	241	20	30	43	29	5
Gemeinde-/Mietwohnung <sup>1)</sup>	2.214	25	588	48	27	142	61	6
Haupteinkommensquelle: Sozialleistungen	892	10	457	37	51	128	55	14

Q: Statistik Austria (2022). Eigene Darstellung. Gesamtbevölkerung in privaten Haushalten. Mietwohnungen exkl. Genossenschaftswohnungen. <sup>1)</sup> Berechnung auf Basis gerundeter Werte.

[https://www.wifo.ac.at/publikationen/publikationsuche?detail-view=yes&publikation\\_id=69632](https://www.wifo.ac.at/publikationen/publikationsuche?detail-view=yes&publikation_id=69632)



## **Arbeitsmarkt und demographische Herausforderungen**

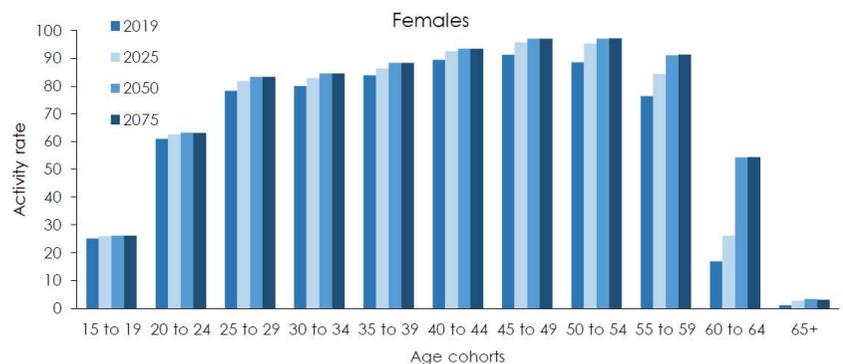
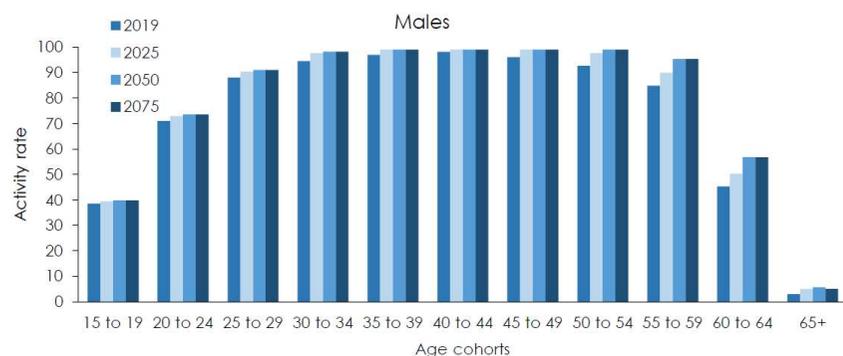
## Ausblick Arbeitsmarkt langfristig

Table 4.1: Baseline

	2019	2020	2025	2030	2040	2050	2060	2075	Avg. Change 2019/2075 (in %)	Cum. change (in % points)
	1,000 persons									
Working Age Population (15-64)	5,915.8	5,928.5	5,881.2	5,757.7	5,645.3	5,631.0	5,573.1	5,629.0	-0.1	
Economically active population (Labour force)	4,581.6	4,606.5	4,752.5	4,775.1	4,797.1	4,767.6	4,724.1	4,764.0	0.1	
Economically active employees	3,720.0	3,643.9	3,876.4	3,916.2	3,935.6	3,909.0	3,871.7	3,904.4	0.1	
	In percent									
Participation rate, total	76.9	77.1	79.6	81.1	82.9	82.6	82.6	82.6	0.1	5.8
Women	71.2	71.4	74.5	76.8	79.5	79.2	79.2	79.2	0.2	8.0
Men	82.4	82.7	84.7	85.4	86.4	86.1	86.0	86.0	0.1	3.6
Unemployment rate	7.4	9.9	7.5	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	-0.1	-0.4
Old age dependency ratio	28.3	28.6	32.0	37.0	43.9	46.8	49.1	50.5	1.0	22.3
	Bill. €									
Gross domestic product at constant 2015 prices	374.1	349.4	390.9	411.2	470.1	530.6	596.4	732.2	1.2	
Gross domestic product at current prices	397.6	375.6	454.7	529.4	753.2	1,036.4	1,420.0	2,346.6	3.2	
	1,000 €									
GDP per capita at constant 2015 prices	42.2	39.2	43.1	44.6	49.8	55.3	61.7	74.4	1.0	

# Ausblick Arbeitsmarkt langfristig

Figure 3.2: Participation rates by sex and 5-year age groups

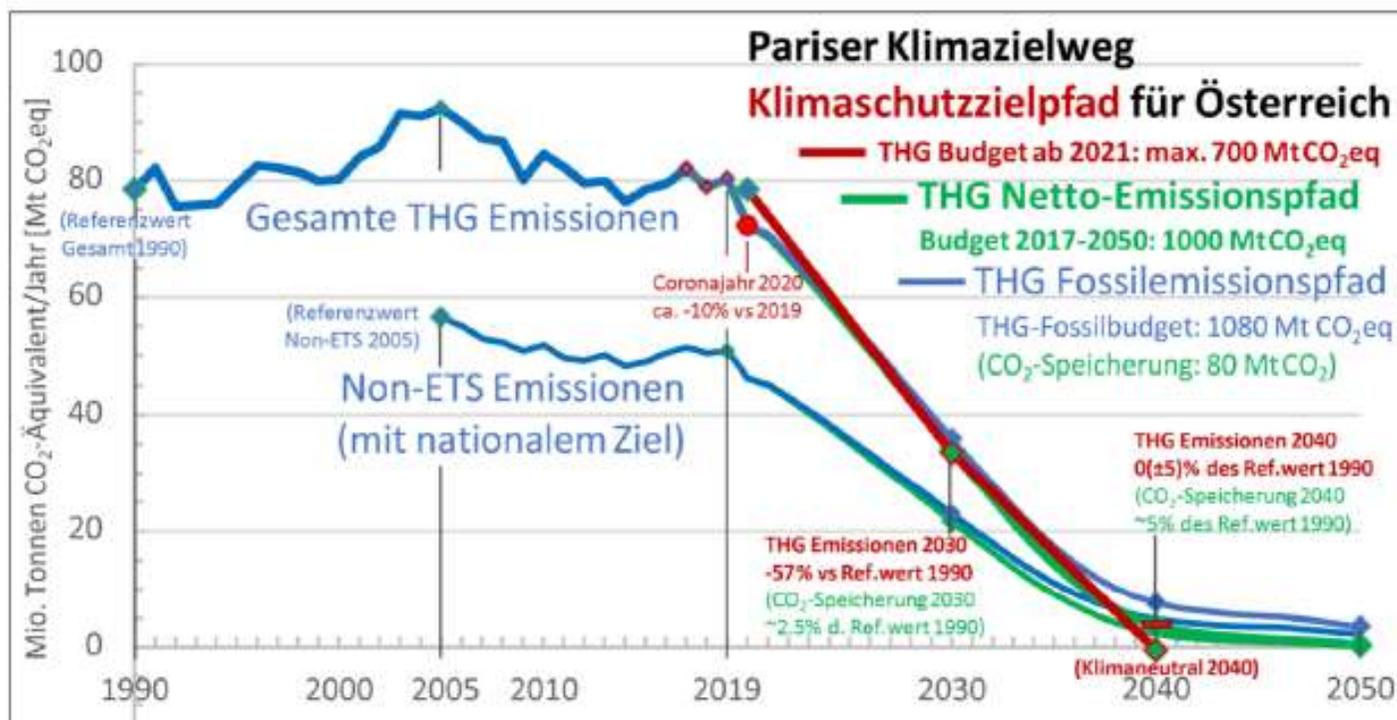


[https://www.wifo.ac.at/publikationen/publikationssuche?detail-view=yes&publikation\\_id=67377](https://www.wifo.ac.at/publikationen/publikationssuche?detail-view=yes&publikation_id=67377)



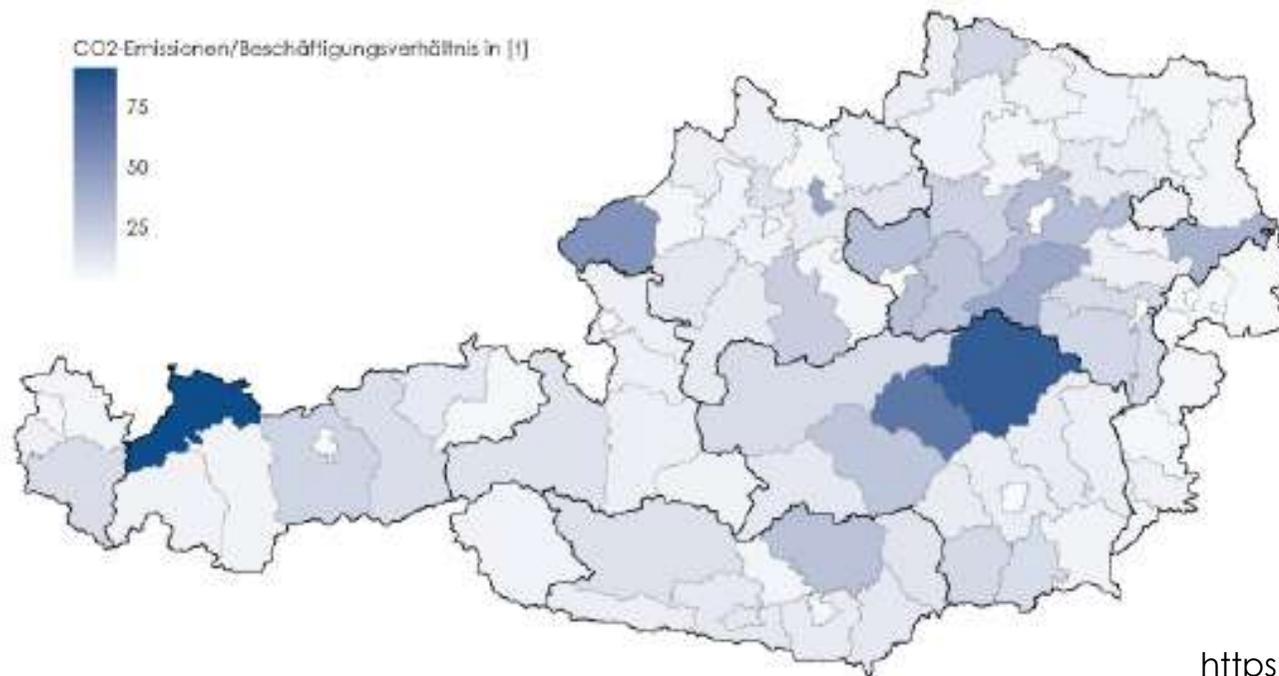
## **Klimapolitik und Herausforderungen für den Arbeitsmarkt**

# Treibhausgas-Emissionen über 6 Jahrzehnte



Q: Kirchengast et al. (2020)

## Regionale CO2-Emissionen bezogen auf Beschäftigte



[https://www.wifo.ac.at/publikationen/publikationsuche?detail-view=yes&publikation\\_id=68029](https://www.wifo.ac.at/publikationen/publikationsuche?detail-view=yes&publikation_id=68029)



# Versorgungssicherheit

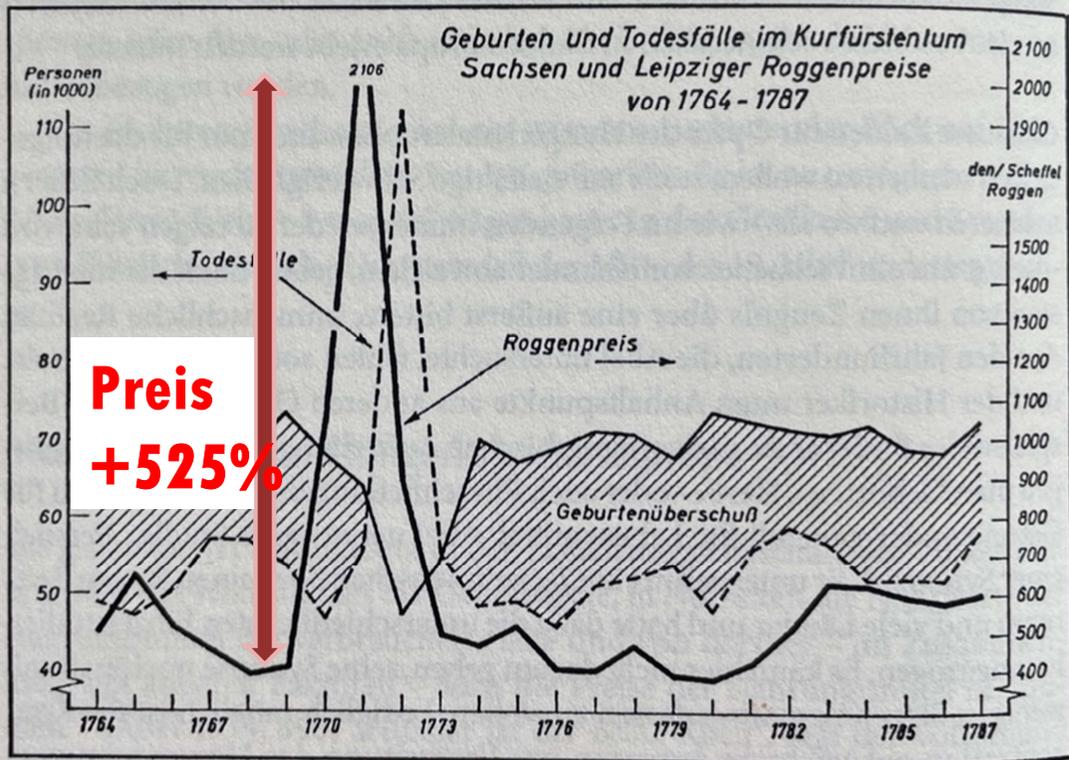


# Versorgungssicherheit Agrargüter und Lebensmittel

## Definition und Inhalt

- was ist Versorgungssicherheit
  - **ausreichende Menge in hoher Qualität**
  - **täglich / jederzeit verfügbar**
  - **leistbar**
- Gründe für volatile Preise

### Bevölkerungsbilanz und Roggenpreis im Hungerjahr 1772



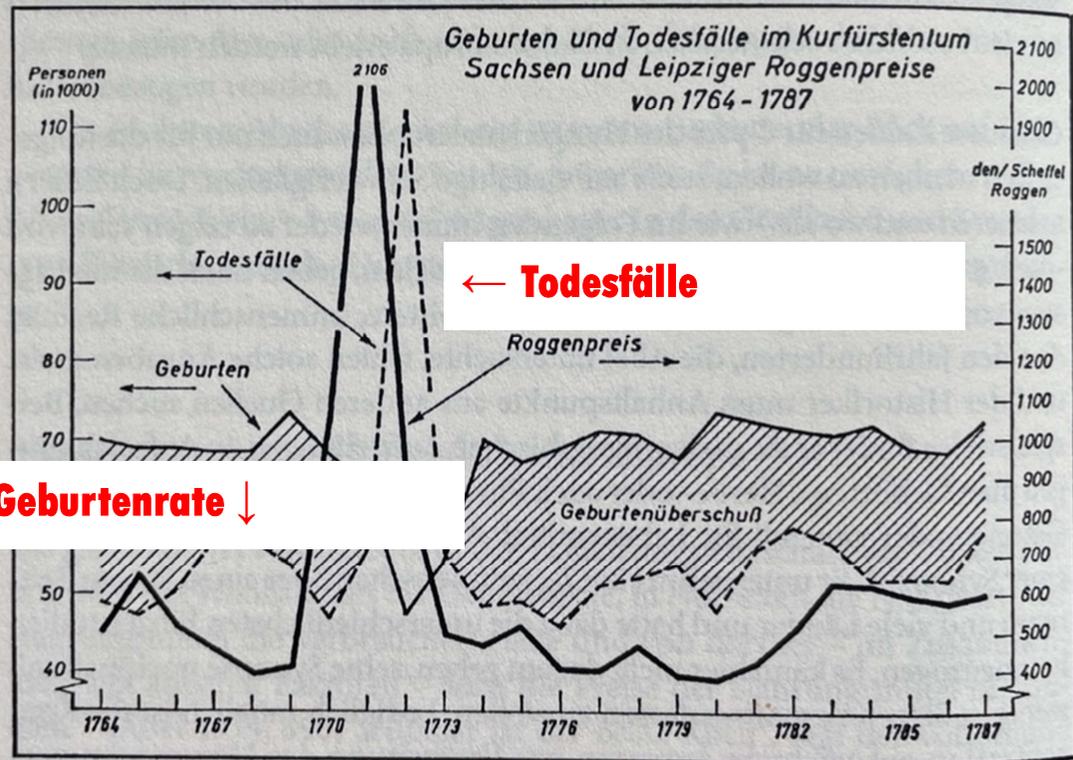
**Preis +525%**

Grafik 1, Quelle: Abel 1974, 253



Nussbaumer, 2003, Gewalt.Macht.Hunger. Studien-Verlag

### Bevölkerungsbilanz und Roggenpreis im Hungerjahr 1772



**Geburtenrate ↓**

**← Todesfälle**

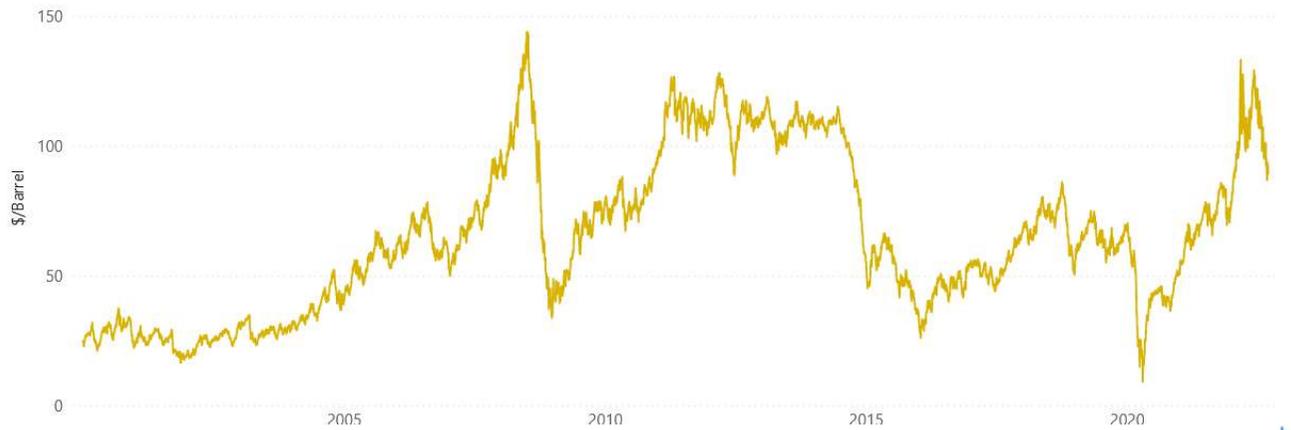
Grafik 1, Quelle: Abel 1974, 253



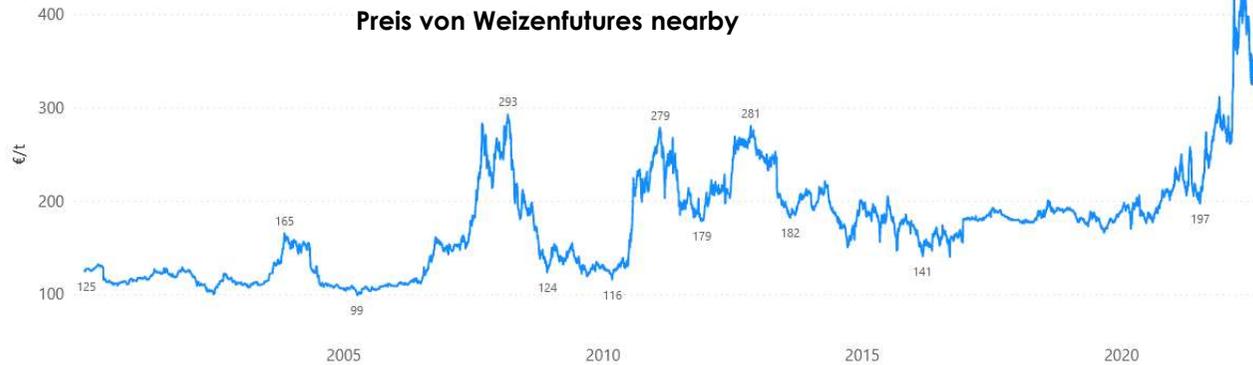
Nussbaumer, 2003, Gewalt.Macht.Hunger. Studien-Verlag

# Preise Rohöl / Weizen 2000 bis Anfang 2022

Täglicher nomineller Preis für Rohöl der Sorte Brent



Preis von Weizenfutures nearby



Macrobond; EURONEXT-Paris

## die aktuelle Situation Preise

Index/Aggregat	Veränderung			Einfluss		Index	
	Au- gust 2022/ Au- gust 2021	Au- gust 2022/ Juli 2022	Juli 2022/ Juli 2021	Au- gust 2022/ Au- gust 2021	Au- gust 2022/ Juli 2022	August 2022 <sup>1</sup>	Juli 2022 <sup>2</sup>
	+/- %			+/- Prozent- punkte		Basisjahr 2020	
<b>Verbraucherpreisindex 2020 (gesamt)</b>	<b>9,3</b>	<b>0,0</b>	9,4	-	-	112,6	112,6 <sup>4</sup>
Mikrowarenkorb (täglicher Einkauf; Basis 2020)	11,2	0,6	10,4	-	-	114,5	113,8
Miniwarenkorb (wöchentlicher Einkauf; Basis 2020)	15,9	-2,4	19,1	-	-	123,2	126,2
Index ohne Saisonwaren 2020	9,2	0,0	9,3	-	-	112,5	112,5
Index der Saisonwaren 2020	8,1	-0,6	9,4	-	-	113,4	114,1
Index für den privaten Pkw-Verkehr 2020 <sup>4</sup>	18,1	-3,4	23,1	-	-	127,2	131,7
<b>Harmonisierter Verbraucherpreisindex 2015<sup>5</sup></b>	<b>9,2</b>	<b>-0,1</b>	9,4	-	-	121,51	121,67 <sup>4</sup>
Harmonisierter Verbraucherpreisindex zu konstanten Steuersätzen 2015 <sup>6</sup>	8,5	-0,1	8,7	-	-	122,27	122,43
<b>COICOP-Hauptgruppen (VPI) 2020</b>							
01 Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	13,1	1,0	12,2	1,494	0,118	114,0	112,9
02 Alkoholische Getränke und Tabak	4,1	0,0	4,0	0,142	0,001	107,3	107,3
03 Bekleidung und Schuhe	1,0	-3,6	0,1	0,035	-0,137	90,0	93,4
04 Wohnung, Wasser, Energie	13,8	1,6	12,5	2,625	0,327	118,2	116,3
05 Hausrat und laufende Instandhaltung des Hauses	8,6	0,7	7,8	0,576	0,045	110,9	110,1
06 Gesundheitspflege	2,5	-0,1	2,7	0,138	-0,003	104,1	104,2
07 Verkehr	16,8	-2,9	21,8	2,327	-0,440	127,3	131,1
08 Nachrichtenübermittlung	-1,4	-0,4	-1,1	-0,030	-0,007	95,8	96,2
09 Freizeit und Kultur	4,4	-0,5	4,2	0,490	-0,046	107,9	108,4
10 Erziehung und Unterricht	2,5	0,0	2,4	0,024	0,000	104,1	104,1
11 Restaurants und Hotels	9,9	1,1	9,3	1,272	0,128	115,4	114,2
12 Verschiedene Waren und Dienstleistungen	2,3	0,1	2,1	0,206	0,007	103,7	103,6

**VPI: + 9,3%**

**Nahrung: + 13,1%**

**Wohnung, Energie, Wasser: + 13,8%**

<https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi>



**Franz Sinabell** @FranzSinabell · Jun 20

Preisbewusste und arme Haushalte trifft die #Teuerung von Lebensmitteln besonders hart.

Das billigste #Brot 🍞 in 🇩🇪 verteuerte sich zwischen April und Juni 2022 um 61%!

Stay tuned: ich berichte wieder, wenn Preise 📉

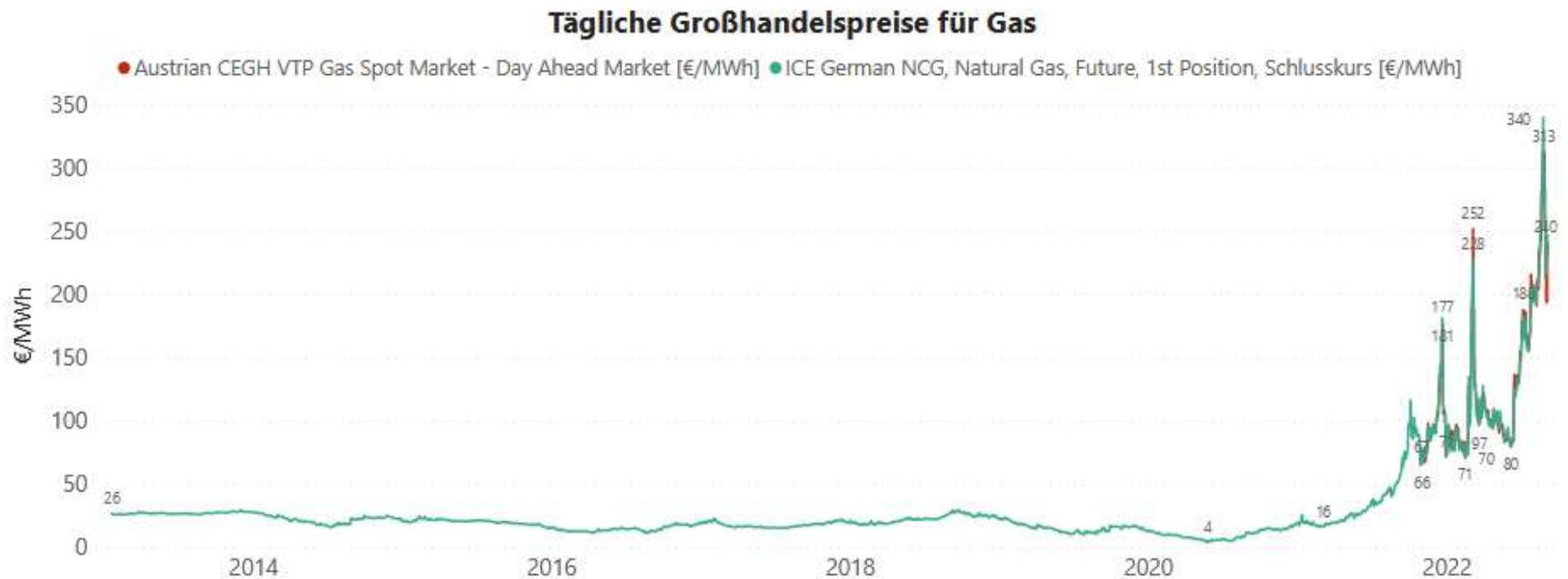


**Franz Sinabell** @FranzSinabell · Jul 22

#Preisdeckel, #Mehrwertsteuersenkung, #Preiskommission, #Notstand .. Politiker/innen liefern Vorschläge am laufenden Band, um---was genau? Wird hier versucht ein Problem zu lösen, das der Markt bereits gelöst hat? Im Juni kostete dieses Brot 1,59 €, im Juli 0,79 €. Stay tuned!

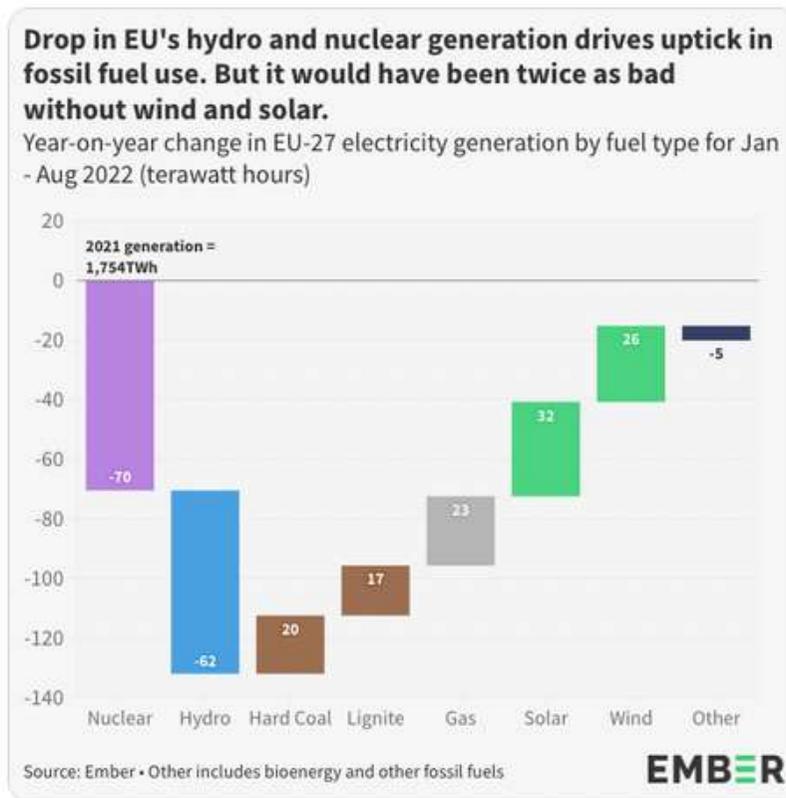


# Preisstabilität – Preisvolatilität – kontinuierliche Versorgung



Q: Macrobond nach ICE Intercontinental Exchange. Central European Gas Hub AG, siehe: <https://www.cegh.at/en/exchange-market/market-data/>

## die aktuelle Energiekrise in der EU Jänner – August 2022



<https://twitter.com/EmberClimate/status/1566697857167626240>



## Resümee

# langfristiger Ausblick angesichts multipler Herausforderungen

- Einschätzung zu unserem Wirtschaftssystem
  - Demokratien sind resilient aber mit Grenzen
  - Sicherheitsnetze sind derzeit angespannt
  - Gefahr besteht zur Überlastung
- Empfehlungen
  - Preise wirken lassen
  - Investition erleichtern durch Abbau regulativer
  - EU stärken
  - Handel ausbauen mit Ländern, die unsere Werte teilen

## Franz Sinabell

franz.sinabell@wifo.ac.at

+43 (0)1-7982601-481

[https://www.wifo.ac.at/franz\\_sinabell](https://www.wifo.ac.at/franz_sinabell)

 @FranzSinabell

